

Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Glonn

Datum: 30. April 2019
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 23:25 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses Glonn
Schriftführer/in: Alois Huber

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Oswald Josef
2. Bürgermeister	Gröbmayr Peter
3. Bürgermeister	Jirsak Stefan
Marktgemeinderat	Deprée Manfred
Marktgemeinderat	Empl Georg
Marktgemeinderat	Gerg Stefan
Marktgemeinderat	Gerneth Friedrich
Marktgemeinderätin	Dr. Glaser Renate
Marktgemeinderätin	Gräf Jutta
Marktgemeinderat	Hellriegel Joachim
Marktgemeinderat	Podehl Martin
Marktgemeinderat	Raig Georg
Marktgemeinderat	Reiser Johannes
Marktgemeinderat	Senckenberg Rudolf
Marktgemeinderätin	Sigl Karolina
Marktgemeinderat	Walgenbach Markus

Entschuldigt:

Marktgemeinderat Senn Alexander

Sonstige Teilnehmer:

Zu TOP 03:

Herr Pfab, Penny-Markt GmbH
Herr Feirer-Kornprobst, Planer
Herr Weigl, VG-Bauamt

Zu TOP 04:
Herr Dörr, PV Äußerer Wirtschaftsraum München
Herr Weigl, VG-Bauamt

Zu TOP´s 05 und 06:
Herr Zistl, VG-Kämmerer

Zu TOP 07:
Herr Wäsler, Architekt

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgerfragezeit
2. Bekanntgaben
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "GE Erweiterung an der Kastenseestraße, Sondergebiet Einzelhandel" Planvorstellung und Auslegungsbeschluss
4. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Kiesabbauflächen;
Behandlung der Stellungnahmen zur vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung;
Billigungsbeschluss
5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2019
6. Finanzplanung 2018 bis 2022
7. Sanierung Mittelschule - Vorstellung der Planungen
8. Annahme eines Vermächtnisses für eine Land- und Forstwirtschaftliche Fläche
9. Antrag der IG RVG e.V. auf Bewerbung des Marktes Glonn um die Aufnahme in ein geeignetes Städtebauförderprogramm mit dem Ziel einer Ortskern- incl. Durchfahrtstraßensanierung
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Glonn - Rückwirkende Nutzung des Ratsinformationssystems
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragezeit

Es gingen keine Anfragen hierzu ein.

2. Bekanntgaben

1. Da Einwendungen zum öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 26.03.2019 seitens der GR-Mitglieder bis zur heutigen Sitzung nicht vorgebracht wurden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.
2. Der Bürgermeister erstattet Bericht über diejenigen Punkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.03.2019 und 02.04.2019, bei denen der Grund für die Nichtöffentlichkeit inzwischen entfallen ist.

Hier:

- Das nichtöffentliche Protokoll vom 26.02.2019 und 26.3.2019 wurden genehmigt
 - Die mittelfristige Unterbringung der Kinder im Hortalter wurde diskutiert
 - Für den Bebauungsplan "Haslach-westlich der Glonntalstraße" wurde die Anzahl und Art der Einheimischenbindung für einen Teil der möglicherweise entstehenden Bauparzellen abgestimmt.
 - Der Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden zur Aufbereitung für die heutige Sitzung vorbesprochen.
 - Notarurkunden:
 - Der Marktgemeinderat stimmte einem Rangrücktritt zugunsten einer Dienstbarkeit zu.
3. Die Ausschreibungen der Gewerke zur Brandschutzsanierung der Klosterschule sind erfolgt und der Bauablauf mit dem Nutzer des Gebäudes abgesprochen. Nach Möglichkeit sollen die Arbeiten zwischen KW 29 und KW 41 ausgeführt werden, wobei die Hauptarbeiten in den Sommerferien bzw. der Schließzeit des Hortes ausgeführt werden sollen. Die Nutzung des Heimatmuseums wird während der gesamten Bauzeit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich sein. In der nächsten Sitzung werden von der Planerin Details erläutert und erste Gewerke zur Vergabe anstehen.
 4. Die Bauarbeiten zum Breitbandausbau mit Glasfaserleitung durch die Deutsche Glasfaser (Baufirma Artemis) beginnen ab 06.05.2019 in 4 von insgesamt 51 Baubereichen. Diese sind Wolfgang-Wagner Str. 9-15, Am Kupferbach, Am Schmiedberg und Heckenweg 1-3, Klosterweg 11-15 sowie Niedermairstraße 6-21.
 5. Der Ablauf des Strom-Konzessionsvertrages zum 04.04.2022 wurde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Energieversorgungsunternehmen können innerhalb von 3 Monaten ihr Interesse an dem neuen Strom-Konzessionsvertrag bekunden. Bisher ist eine Interessensbekundung eingegangen.
 6. ASV Glonn und WSV Glonn haben einen gemeinsamen Antrag zur Aufnahme einer Turnhallenplanung in Glonn eingereicht. Mit diesem Antrag ist der Bedarf im Vergleich zur Stellungnahme vom Juni 2018 nochmals detaillierter ausgearbeitet. Der Antrag wird, aufgrund der umfangreichen Tagesordnung der heutigen Sitzung, voraussichtlich in der Mai-Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden

3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "GE Erweiterung an der Kastenseestraße, Sondergebiet Einzelhandel" Planvorstellung und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach einem Antrag des Vorhabenträger, der Fa. Penny-Markt GmbH, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung eines Einkaufsmarktes wurde der Flächennutzungsplan für dieses Gebiet westlich der Kastenseestraße geändert. Diese Planänderung ist seit dem 25.02.2019 rechtsgültig.

Um Baurecht für den geplanten, nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu schaffen, ist daneben die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Dazu hat das beauftragte Planungsbüro Feirer-Kornprobst einen Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht erarbeitet. Diese Unterlagen wurden zusammen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vorab allen Gemeinderäten mit der Sitzungseinladung ausgehändigt.

Ein Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der sog. „Vorhaben- und Erschließungsplan“ in dem die einzelnen Details der Bebauung festgehalten sind.

Herr Pfab von der Penny-Markt GmbH stellte die Planung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor und erläuterte sie.

Es ist ein an den Hang gebauter, eingeschossiger Baukörper mit begrüntem Flachdach mit östlich und südlich vorgelagerten Stellplätzen geplant.

Die Grundfläche des 2-stufigen Baukörpers beträgt 1.155 m² und die Verkaufsfläche 796 m². Die Wandhöhe des nördlichen Gebäudeteils beträgt zwischen 5,60 und 7,50 m. Um das Gebäude in das Gelände einzupassen, sind Abgrabungen im Mittel von 4,00 m Tiefe nötig. Die Warenanlieferungszone befindet sich im Norden des Gebäudes. Der umgebende Parkplatz umfasst 62 Stellplätze sowie einen Fahrradabstellplatz. Die Außenfassade soll mit Holzverschalung gestaltet werden. Für Fragen aus dem Gremium stand Herr Pfab zur Verfügung.

Anschließend stellte Herr Feirer-Kornprobst die Planung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes vor, dessen Grundlage die Anlagenplanung des neuen Penny-Marktes ist.

So ist der Bauraum exakt nach den Anforderungen des neuen Gebäudes ausgewiesen. Die zulässige Grundfläche beträgt 1.350 m², die Verkaufsfläche 797 m². Die Eindeckung hat als begrüntes Flachdach zu erfolgen. Die nach Westen erforderliche begrünte Steilböschung darf höchstens 9,00 m betragen.

Die sich im Südwesten anschließende Ausgleichsfläche ist entsprechend den Vorgaben zu bepflanzen und wird mit Pflege- und CEF-Maßnahmen (Maßnahmen für eine dauerhafte ökologische Funktion) belegt.

Das Baugebiet wird als „SO Einzelhandel Lebensmittelmarkt“ festgesetzt. Neben Lebensmittel für den täglichen Bedarf dürfen auch Waren des Innen- und sonstigen Bedarfs verkauft werden. Diese sind in der Sortimentsliste des Landesentwicklungsprogramms festgelegt.

Diese Waren dürfen jedoch nur eine Fläche von max. 25 % der Verkaufsfläche einnehmen.

Entlang der Kastenseestraße soll auf der Nordseite ein Gehweg angelegt und eine Verbindung zum bestehenden Parkplatz am jetzigen Penny-Markt hergestellt werden.

Die notwendige Grundabtretung wird mit dem Vorhabenträger noch vereinbart.

Für Fragen aus dem Gremium standen Herr Feirer-Kornprobst sowie Herr Weigl aus dem VG-Bauamt zur Verfügung.

Nach eingehender Diskussion zur Planung insbesondere über die Ausführung der Werbeanlagen, Breite des Gehweges entlang der Kastenseestraße und mögliche Querungshilfen an der Kastenseestraße fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Planung ist noch in folgenden Punkten abzuändern bzw. zu ergänzen:

Punkt 7 der Werbeanlagen ist wie folgt zu ändern:

7.2.1: Es ist 1 Pylon zu Werbezecken bis zu einer Breite von max. 2,00 m und einer Höhe von max. 3,50 m gemessen ab OK Verkehrsfläche auf den Flächen für Werbeanlagen gem. Festsetzung A) 7.8 zulässig.

7.3.5: Die Dauer der Beleuchtung ist auf die Uhrzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr beschränkt.

Die Anlagenplanung ist so abzuändern, dass entlang der Kastenseestraße ein kombinierter Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m angelegt werden kann.

Ebenso sind mit dem Straßenbauamt Rosenheim Möglichkeiten über eine Fußgängerquerung der Kastenseestraße von Ost nach West zu eruieren und evtl. in der Planung zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bebauungsplanentwurf mit den vorgeschlagenen Festsetzungen und den oben beschlossenen Änderungen mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.04.2019 und billigt diese Vorlagen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesen Unterlagen die frühzeitige Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Ebenso ist von der Verwaltung der Durchführungsvertrag mit anwaltlicher Begleitung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 2

4. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Kiesabbauflächen; Behandlung der Stellungnahmen zur vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans legt der Markt Glonn Flächen westlich von Kreuz als Konzentrationszone für den Kiesabbau fest und schließt gleichzeitig das übrige Gemeindegebiet für den genehmigungspflichtigen Kiesabbau aus. Ziel der Planung ist es, den Abbau von Kies im Gemeindegebiet aus Gründen des Umweltschutzes zu steuern und auf ein ortsverträgliches Maß zu beschränken. Die Planung soll dazu dienen, einen Ausgleich zwischen den Belangen des Umweltschutzes und der Rohstoffgewinnung herbeizuführen. Im Bereich der 7,9 ha umfassenden Konzentrationszone/geplanten Abbaufäche lässt sich der örtliche Kiesbedarf über einen Zeitraum von voraussichtlich 15 Jahren decken.

Der FNP-Änderungsentwurf, datiert mit 27.11.2018, zur Ausweisung von Kiesabbauflächen im Gemeindegebiet, wurde im Zeitraum vom 13. Dezember 2018 bis 25. Januar 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Ebenso erhielten die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Planung Stellung zu nehmen. Im Folgenden sind die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen inhaltlich zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung, erstellt vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München in Abstimmung mit dem Bauamt der VG Glonn, wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung ausgehändigt. Der Marktgemeinderat diskutierte die einzelnen Punkte und fasste die u.a. Beschlüsse.

A Abgegebene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
01	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung	Hinweise	18.12.2018
02	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern	keine Einwände	14.12.2018
03	Regionaler Planungsverband München	Hinweise	20.12.2018
04	Kreisbrandinspektion EBE		
05	Kreisheimatpfleger EBE	keine Einwände	17.01.2019
06	Landratsamt Ebersberg, öffentliche Sicherheit	keine Einwände	28.01.2019
07	Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung	keine Einwände	23.01.2019
08	Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutz	Hinweise	23.01.2019
09	Landratsamt Ebersberg, Untere Jagdbehörde		
10	Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbeh.	Einwendungen	23.01.2019
11	Amt für Ernährung, Landwirt. und Forsten EBE	Hinweise	25.01.2019
12	Amt Ländliche Entwicklung Oberbayern	keine Einwände	14.12.2018
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Einwendungen	21.01.2019
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg	keine Einwände	10.01.2019
15	Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Augsburg		
16	Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbau	Einwendungen	23.01.2019
17	Staatliches Gesundheitsamt EBE	keine Einwände	22.01.2019
18	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Hinweise	23.01.2019
19	Bayerischer Bauernverband, EBE+M	Einwendungen	29.04.2019
20	Handwerkskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	22.01.2019
21	Industrie- und Handelskammer München		
22	Kreishandwerkerschaft EBE		
23	Landesjagdverband, Feldkirchen		
24	Wasser- und Bodenverband, Glonn		
25	Wasser- und Bodenverband, Kupferbach		
26	Wasser- und Bodenverband, Schrankenbach		
27	Wasser- und Bodenverband, Westerdorf		
28	Wasserbeschaffungsverband Glonn-Süd		
29	Bayer. Industrieverb. Baust., Steine und Erden e.V.	Einwendungen	24.01.2019

30	Aying	keine Einwände	04.01.2019
31	Baiern	keine Einwände	11.12.2018
32	Bruck	keine Einwände	13.12.2018
33	Egmating	keine Einwände	12.12.2018
34	Feldkirchen-Westerham	keine Einwände	03.01.2019
35	Moosach	keine Einwände	13.12.2018
36	Oberpfammern	keine Einwände Anregung	11.12.2018 13.12.2018
37	Bund Naturschutz, EBE		
38	Fischereiverband Oberbayern		
39	Landesbund Vogelschutz M, Bezirk Oberbayern		
40	Landesbund Vogelschutz EBE, Kreisgruppe	Hinweise	18.01.2019
41	Landesfischereiverband		
42	Schutzgemeinschaft Dt. Wald, M		
43	bayernets	keine Einwände	14.12.2018
44	Bayernwerk Netz GmbH	Hinweise	14.01.2019
45	Deutsche Telekom, Bad Aibling	keine Einwände	22.01.2019
46	Energienetze Bayern	keine Einwände	23.01.2019
47	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	10.01.2019
48	Stadtwerke LHM, Services	keine Einwände	15.01.2019
49	gKu VE München Ost	keine Einwände	23.01.2019
50	Erzbischöfliches Ordinariat	Hinweise	23.01.2019

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben **keine Einwendungen** gegen die Planungsinhalte der 9. Änderung des Flächennutzungsplans erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
02	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern	keine Einwände	14.12.2018
04	Kreisbrandinspektion EBE		
05	Kreisheimatpfleger EBE	keine Einwände	17.01.2019
06	Landratsamt Ebersberg, öffentliche Sicherheit	keine Einwände	28.01.2019
07	Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung	keine Einwände	23.01.2019
09	Landratsamt Ebersberg, Untere Jagdbehörde		
12	Amt Ländliche Entwicklung Oberbayern	keine Einwände	14.12.2018
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg	keine Einwände	10.01.2019
15	Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Augsburg		
17	Staatliches Gesundheitsamt EBE	keine Einwände	22.01.2019
20	Handwerkskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	22.01.2019
21	Industrie- und Handelskammer München		
22	Kreishandwerkerschaft EBE		
23	Landesjagdverband, Feldkirchen		
24	Wasser- und Bodenverband, Glonn		
25	Wasser- und Bodenverband, Kupferbach		
26	Wasser- und Bodenverband, Schrankenbach		
27	Wasser- und Bodenverband, Westerndorf		
28	Wasserbeschaffungsverband Glonn-Süd		
30	Aying	keine Einwände	04.01.2019
31	Baiern	keine Einwände	11.12.2018
32	Bruck	keine Einwände	13.12.2018
33	Egmating	keine Einwände	12.12.2018
34	Feldkirchen-Westerham	keine Einwände	03.01.2019
35	Moosach	keine Einwände	13.12.2018
37	Bund Naturschutz, EBE		

38	Fischereiverband Oberbayern		
39	Landesbund Vogelschutz M, Bezirk Oberbayern		
41	Landesfischereiverband		
42	Schutzgemeinschaft Dt. Wald, M		
43	bayernets	keine Einwände	14.12.2018
45	Deutsche Telekom, Bad Aibling	keine Einwände	22.01.2019
46	Energienetze Bayern	keine Einwände	23.01.2019
47	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	10.01.2019
48	Stadtwerke LHM, Services	keine Einwände	15.01.2019
49	gKu VE München Ost	keine Einwände	23.01.2019

Beschluss: 15:0

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oben genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen gegen die Planung haben und ihre Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

B Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person	Stellungnahme	Datum
A	Firma Eisenschmid	Einwendungen	30.01.2019
B	Firma Mühlhauser	Einwendungen	21.01.2019

Zu B Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

A Firma Eisenschmid, Schreiben vom 30.01.2019

Die Firma Eisenschmid betreibt seit Jahrzehnten Kiesabbau bei Moosach. Dort steht auch die Aufbereitung mit Kies-, Wasch- und Quetschwerk. Die Kiesgrube gehört verwaltungsmäßig zur Gemeinde Bruck im Landkreis Ebersberg. Um auch in Zukunft die Belieferung des Marktes Glonn und der umliegenden Gemeinden weiterhin ortsnahe mit dem Rohstoff Sand und Kies sicherzustellen, stellen wir den Antrag, die landwirtschaftliche Nutzfläche (Flur.-Nr. 5192), nördlich von Schlacht (Richtung Niederseeon), als Kieskonzentrationszone in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Vertreten durch unseren Verband BIV Baustoffe Steine und Erden e.V. wurde diese Fläche zur Aufnahme als Konzentrationszone für die Kiesgewinnung an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München weitergeleitet.

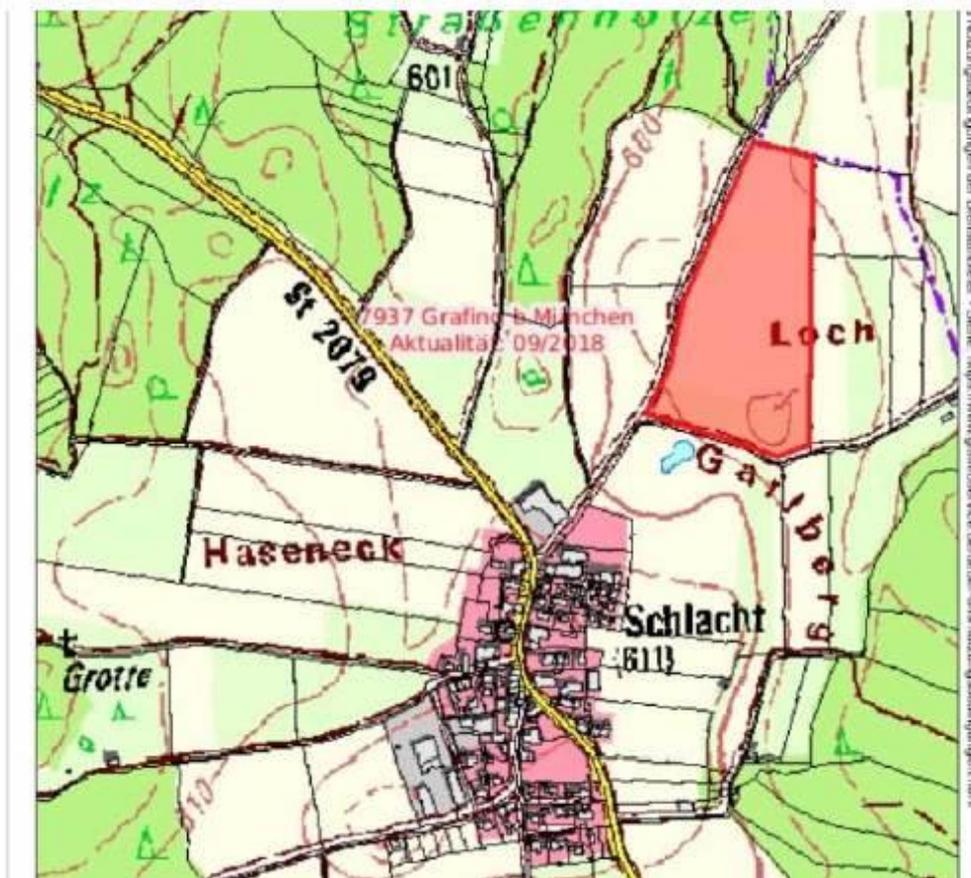


Abbildung aus dem Schreiben des BIV vom 24.01.2019

Abwägung:

Gemäß bestehender Konzeption beabsichtigt der Markt Glonn den Kiesabbau erst am bestehenden Standort westlich von Kreuz fortzuführen und zu beenden und anschließend weitere Standorte für den Abbau von Kies freizugeben. Die geplante Abbaudauer der Firma Mühlhauser am Standort Kreuz entspricht dem Planungshorizont der 9. Änderung des Flächennutzungsplans von ca. 15 Jahren.

Nach Rücksprache mit der Firma Eisenschmid wird der geplante Abbau nördlich von Schlacht nicht in den nächsten Jahren beginnen und wird in den folgenden Jahren nicht mehr als etwa 4 ha umfassen.

Da die Firma Eisenschmid den Markt Glonn ortsnah mit dem Rohstoff beliefert, soll dem Abbauunternehmen die Möglichkeit der Kiesgewinnung vor Ort nicht verwehrt werden. Auf diese Weise können lange Transportwege und negative Umweltauswirkungen, die mit dem Kiesabbau einhergehen, vermieden werden.

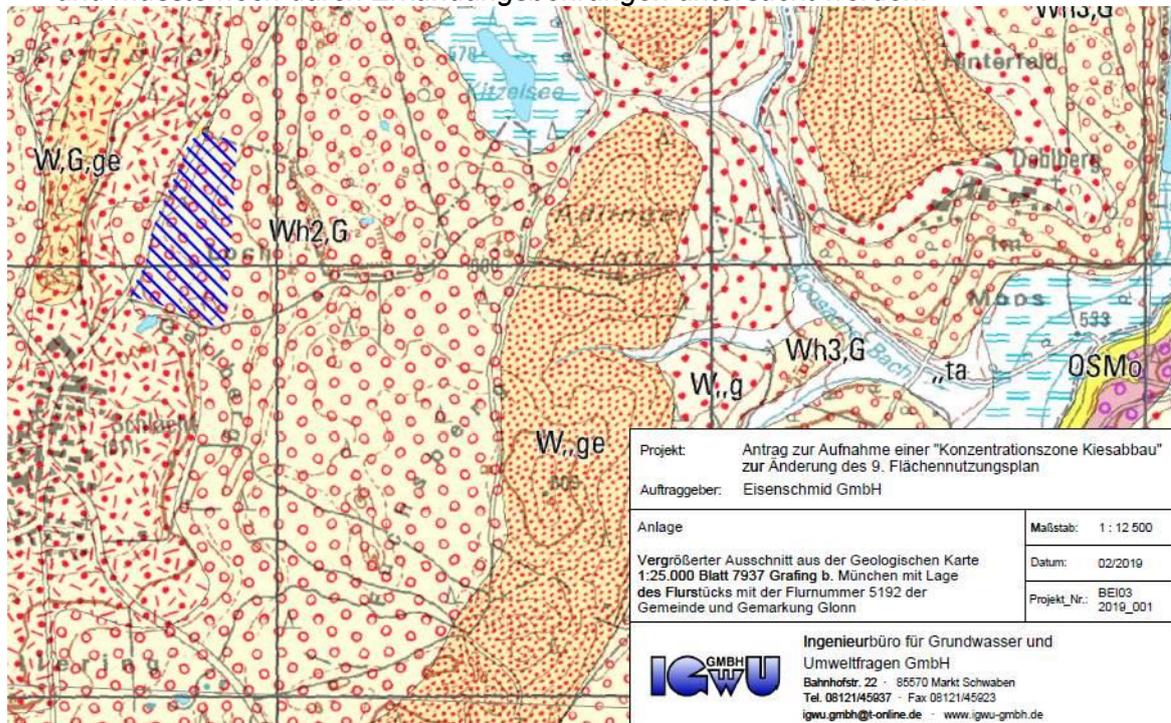
Zunächst wird folglich ausschließlich westlich von Kreuz Kies abgebaut werden. Voraussichtlich für einen Zeitraum von 10 Jahren wird Kiesabbau dann auf zwei voneinander getrennt liegenden Standorten parallel stattfinden.

Mit der Freigabe eines zweiten Standortes für den Abbau wird der örtliche Bedarf an Kies deutlich überschritten. In Abhängigkeit der Kiesmächtigkeit nördlich von Schlacht und des künftigen Pro-Kopf-Bedarfes an Kies, kann die gegenständliche Planung voraussichtlich für die kommenden 20 Jahre tragfähig sein. Je nachdem, wie sich das Abbauvorhaben nördlich von Schlacht entwickelt, können in diesem Zeitraum Jahre liegen, in denen kein Abbaubetrieb stattfindet. Alternativ kann die Konzentrationsflächenplanung fortgeschrieben werden, um voraussichtlich nach 15 Jahren eine weitere Teilfläche nördlich von Schlacht für den Kiesabbau freizugeben. Zunächst soll jedoch lediglich die nördliche Teilfläche in einer Größe von ca. 4 ha einbezogen werden, da die südliche Teilfläche aufgrund ihrer Nähe zum dortigen Sickerbecken als kritischer einzustufen ist. An dieser Stelle müssten erst nähere Untersuchungen eine Verträglichkeit des Kiesabbaus mit der erforderlichen Versickerung des Niederschlagswassers für das Baugebiet nordöstlich von Schlacht ergeben.

Eine weitere Kiesgrube hat den Vorteil, dass der örtliche Bedarf an Kies mit Sicherheit gedeckt werden kann, auch wenn immissionsschutzfachliche Auflagen, erforderliche Abstände zu Waldflächen und genauere hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch zu Flächenabschlägen am Standort westlich von Kreuz führen können.

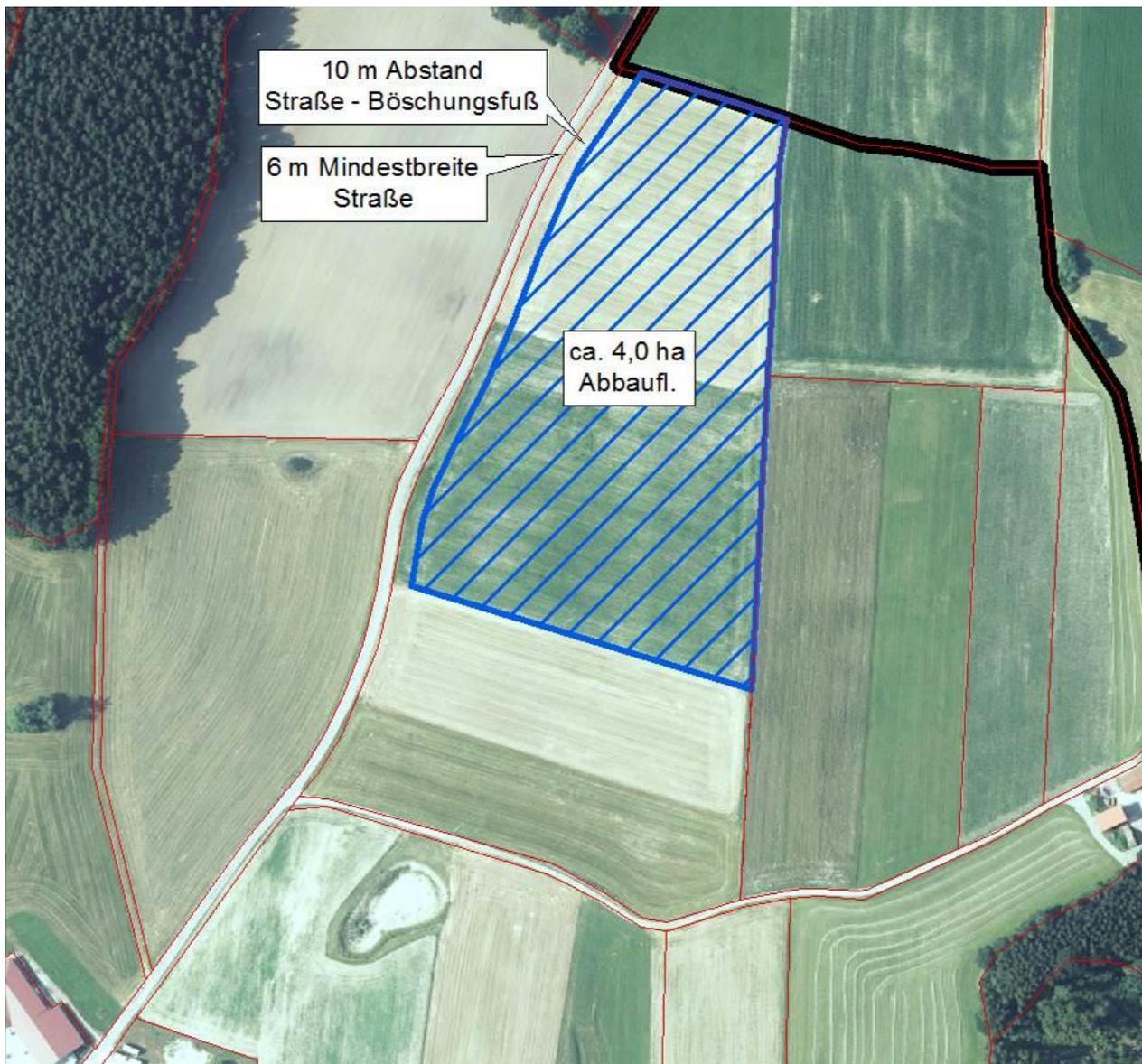
Der Standort nördlich von Schlacht ist gemäß Standortuntersuchung im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich geeignet für den Kiesabbau. Er befindet sich im Bereich der Niederterrassenschotter, wo mit ergiebigen Kiesvorkommen zu rechnen ist. Bohrungen zur Ermittlung des Umfangs an Kiesvorkommen wurden in diesem Bereich noch nicht durchgeführt. Folgende Daten lassen jedoch auf eine rohstoffgeologische Eignung dieser zweiten Abbaufäche schließen:

- Im Rahmen der Aufstellung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich nordöstlich von Schlacht wurde südlich der geplanten Kiesgrube eine 4 m tiefe Bohrung durchgeführt, mit dem Zweck, fundierte Informationen für ein Entwässerungsgutachten zu gewinnen. In zwei bis vier Meter Tiefe wurde bereits Kies mit einem Anteil von 70 % erschlossen.
- Von Seiten des Ingenieurbüros für Grundwasser und Umweltfragen aus Markt Schwaben wurde folgende Einschätzung getroffen: *„Nach der Geologischen Karte 1:25.000 Blatt Glonn sind im Bereich des Flurstücks hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Wh2,G) verbreitet (s. Anlage). Die Schmelzwasserschotter werden als wechselnd sandiger, steiniger, z.T. schwach schluffiger Kies beschrieben. Mit ihrer westlichen und südlichen Seite grenzt die Fläche an eine würmzeitliche Schottermoräne. Dabei handelt es sich um einen wechselnd steinigen bis blockigen, sandigen bis schluffigen Kies. Die Schmelzwasserschotter können erfahrungsgemäß Mächtigkeiten im Bereich von mehreren Metern bis zu mehreren Zehnermetern erreichen. Die Mächtigkeit des Vorkommens im Bereich der Fläche nördlich von Schlacht ist jedoch noch nicht bekannt und müsste noch durch Erkundungsbohrungen untersucht werden.“*



Beschluss: 4:12

Die nördliche Teilfläche der geplanten Abbaufäche gemäß Antrag der Firma Eisenschmid vom 30.01.2019 mit einer Größe von ca. 4 ha wird gemäß folgender Abbildung als Konzentrationszone für den Kiesabbau dargestellt. Die Abbaumenge an Kies für den Prognosezeitraum wird neu berechnet.



B Firma Mühlhauser, Schreiben vom 21.01.2019

Zu dem Vorentwurf 9. Änderung des Flächennutzungsplans Markt Glonn, LK Ebersberg, möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Unsere Firma betreibt seit 2014 Kiesabbau auf der Flur-Nr. 4391 der Gemarkung Glonn. Der Kiesabbau ist auf dieser Flur-Nr. weitgehend erschöpft. Ein großer Teil der Fläche ist verfüllt und soll im Anschluss als landwirtschaftliche Fläche wieder rekultiviert werden. Mit Datum vom 10.10.2018 haben wir einen Antrag auf Vorbescheid für eine Abgrabung nach Art. 6 BayAbgrG gestellt. Es handelt sich hierbei um eine Abbaufäche von 9,881 ha, welche die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 4378, 4389, 4391 und 4392 umfasst.

Die Abgrabungsfläche wurde aufgrund folgender Grundlagen gewählt:

- Geologische Situation
- gute Mächtigkeit von kiesführenden Schichten
- geringe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, welche in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Kiesabbau abgehandelt wird

Zu dem vorliegenden Entwurf, der nur eine Abbaufäche von 7,9 ha vorsieht und bei dem ein großer Teilbereich im Süden zwischen den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 4391, 4389 und 4378 vom Kiesabbau ausgeschlossen wurde, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Blickbeziehung von Westen und von Süden auf die Filialkirche Mariä Geburt

Begründet wird der Ausschluss mit der Freihaltung der Blickbeziehungen von Westen und von Süden auf die Katholische Filialkirche Mariä Geburt.

Die so dem Kiesabbau nicht zur Verfügung stehende Fläche ist jedoch für unser Vorhaben sehr wichtig.

Die Kiesmächtigkeiten sind gerade in diesem Bereich sehr gut. Während bei der Bohrung BK5 bis 10,4 m Abbautiefe nur Geschiebemergel angetroffen wurde, betragen die kiesführenden Schichten in Richtung südlichen Bereich zur Bohrung BK6 mindestens 8,5 m. Wir verweisen hier auf das Gutachten des Ing. Büros Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 14.02.2018.

Wir würden also gerade durch Entfall dieses Bereiches ein großes Volumen qualitativ hochwertigen Kieses verlieren.

Wie aus den Antragsunterlagen ersichtlich, wurde bewusst ein großer Abstand zwischen dem Ort Kreuz/Kirche und dem Abbau eingehalten. Daher können immissionsrelevante Themen vernachlässigt werden. Bei dem anzulegenden Wall handelt es sich um eine reine Einfriedungsmaßnahme.

Ein Kiesabbau auf dieser Fläche ist möglich, ohne dass die Blickbeziehung auf die Katholische Filialkirche Mariä Geburt beeinträchtigt wird. Die Höhe des anzulegenden Walles kann daher so bestimmt werden, dass diese Blickbeziehung gewährleistet wird. Der Wall wird begrünt und fügt sich so harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Da die Kiesentnahme temporär ist, könnte man sich auch in diesem Bereich eine schnelle Kiesentnahme und Verfüllung vorstellen.

wird gewahrt. Dies würden wir durch ein technisches Gutachten belegen.

Wir würden Gerne erstellen wir hierzu für das betreffende Gelände ein Höhenprofil.

Wir würden Sie daher bitten, die Abbaufäche entsprechend unseres Antrages zu übernehmen.

2. Abstand 20 m zu den Wegen

Der Abstand der Abbaugrenze zu der Ortsverbindungsstraße Lindach / Kreuz soll 20 m betragen. Aus unserer Sicht ist ein Abstand von 10 m ausreichend. Die Sicherheit für den Verkehr Sie daher bitten, wenn Sie unseren Wünschen entsprechen könnten.

Abwägung:

Aufgrund der strittigen Auswirkungen des Vorhabens der Firma Mühlhauser auf das Erscheinungsbild der Kirche Mariä Geburt wurden seitens des Planungsverbandes und der Firma vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

Der Planungsverband projizierte zu diesem Zweck die geplante Abgrabungsfläche der Firma Mühlhauser in eine digitale Kartengrundlage. Diese wurde eingelesen in ein Tablet. Mittels GPS-Verortung konnten auf diese Weise die Außenkanten der geplanten Abgrabungsfläche vom Tablet abgelesen und im Gelände abgegangen werden. Die Bewegung entlang der Außengrenzen der geplanten Kiesgrube wurde mittels Fotos in regelmäßigen Abständen aus insgesamt drei verschiedenen Blickwinkeln festgehalten. Anschließend wurden alle Standorte des Mitarbeiters in der Landschaft als rote Striche in der jeweiligen Aufnahme der Kirche mit Landschaft zusammengefasst.

Abbildung der drei Standorte für die Aufnahmen der Kirche Mariä Geburt mit umgebender Landschaft:



Blickwinkel 1



Blickwinkel 2



Blickwinkel 3



Ergebnisse der Untersuchung des PV:

Um den Blick in die offene Kiesgrube unter der Kirche zu verdecken, ist stellenweise ein 4 bis 4,5 m hoher Wall quer zur Blickachse auf die Kirche erforderlich. Die Einbindung der Kirche in die umgebende Landschaft würde hierdurch verloren gehen. Die Hauptansicht des Ortes und der Kirche würden stark verändert. Das harmonische Einfügen eines künstlich angelegten Walles dieses Ausmaßes in die sanft geschwungene Landschaft mit der Kirche am Horizont ist nicht machbar.

Entlang des Weges würde ein derart hoher Wall einen überwiegenden Verlust der Sichtbeziehung zur Kirche bedeuten. Ein niedrigerer Wall von ca. 1,7 m Höhe kann den Blick in die offene Kiesgrube unter der Kirche teilweise nicht vermeiden. Ein Wall in unmittelbarer Nähe zur Straße, zwischen dem Erholungssuchenden und der Kirche, würde zudem den Blick auf die Kirche völlig verändern. Ihre Einbindung in die umgebende Landschaft wäre nicht mehr erlebbar, wenn sie stattdessen hinter einem begrünten Wall aufragen würde. Die gewählten Abstände zu der Ortsverbindungsstraße zwischen Lindach und Kreuz beruhen nicht allein auf Erwägungen zur Verkehrssicherheit, sondern sollen ihrer Bedeutung als wichtiger Abschnitt des Radwanderwegenetzes des Landkreises Ebersberg, als historischer Wallfahrtsweg und als Loipe für den Skilanglauf des Wintersportvereins Glonn e.V. Rechnung tragen. Die geplante Abgrabung der Firma Mühlhauser nimmt dem Erholungssuchenden

auf einer Länge von 300 m die Möglichkeit, die reizvolle Landschaft unterhalb von Kreuz mit der landschaftsprägenden Kirche Mariä Geburt zu erleben.

Der Wall zwischen Kiesgrube und Kreuz führt schon bei einer Höhe von 1,7 m zu einer eingeschränkten Sichtbarkeit des Ortes und der Kirche. Dabei ist noch unklar, wie hoch der Wall aus Gründen des Lärmschutzes auszubilden sein wird. Eine Befragung der Unteren Immissionsschutzbehörde hierzu ergab keinen Aufschluss.

Bei allen Abbaumaßnahmen soll zwar gemäß regionalplanerischem Grundsatz eine möglichst vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen angestrebt werden, aber nur soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen.

Da die Kiesentnahme temporär ist, könnten die negativen Auswirkungen zeitlich beschränkt werden. Hierzu fehlt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung an Regelungsmöglichkeiten. Entsprechende Auflagen könnten erst auf Ebene der Genehmigungsplanung gemacht werden. Der aktuelle Antrag auf Vorbescheid lässt keinen lösungsorientierten Umgang mit dem landschaftlichen und für die Erholungsnutzung sensiblen Bereich unterhalb der Kirche erkennen.

Die Konzentrationszone als Abbaufäche (blaue Linie = südliche Grenze) ließe sich viel besser in die Landschaft integrieren.

Die Firma Mühlhauser nahm im Rahmen ihrer Untersuchung mittels GPS mehrere Messpunkte auf, die für den Blick zur Kirche von Bedeutung sind. Von jedem dieser Punkte wurde eine Linie zum Kirchturm ermittelt und dann auf dem Abbaugebiet die Höhe des Walls an dieser Stelle errechnet. An den Positionen des Walles wurden Pflöcke in genau der ermittelten Höhe gesetzt. Die Oberkante dieser Pflöcke symbolisiert die Oberkante des Walles und vermittelt den zukünftigen Blick auf die Kirche. Das Abfahren der Strecke von Lindach nach Kreuz zeigte, dass für die Sichtachse nur die Messpunkte 4, 5, 6 und 7 relevant sind.





Ergebnisse der Untersuchung der Firma Mühlhauser:
 Der Wall um die Kiesgrube kann so ausgeformt werden, dass der Blick zur Kirche von Lindach kommend immer möglich ist. Bei der Ausformung des Walls kann auch gewährleistet werden, dass die Gebäude von Kreuz am Horizont und das natürliche Gelände sichtbar bleiben.





Entlang der Verbindungsstraße kann ebenfalls mit einem ca. 1,50 m bis 2,00 m hohen Erdwall (je nach Lage) der Einblick ins Abbaugelände verwehrt werden. Die Blickachse zur Filialkirche bleibt hierbei ebenfalls bestehen.

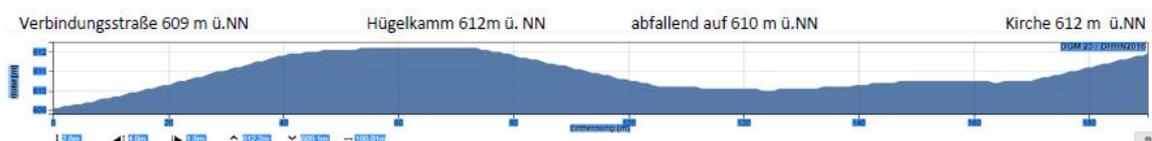
Auch durch das natürliche Gelände wird die Kirche teilweise verdeckt. Ein Wall entlang der Straße kann so angelegt werden, dass die Sicht auf die Kirche nicht weiter beeinträchtigt wird.



Blockierung der Sichtachse zur Kirche durch natürlichen Geländeverlauf (Hügelkamm)



Die Verbindungsstraße von Lindach nach Glonn steigt kurz vor Kreuz an. Auf der FlurNr. 4391 (Abinger) besteht ein natürlicher Hügelkamm in Nord-Süd-Ausrichtung, der den Blick zur Kirche sehr deutlich einschränkt. Teilweise ist diese erst ab dem Dach sichtbar.



Die Firma Mühlhauser bleibt daher bei ihrem Antrag, den Kies bis zu einem Abstand von 10 m an die Verbindungsstraße abzubauen.

Die Firma führt aus: „Würde man (...) auf die Auskiesung von 2 ha [gemäß Konzentrationsflächenplanung] verzichten, könnte man den vorhandenen Kies von 400.000 t niemals mehr fördern. Das wäre eine enorme Verschwendung an Ressourcen. Der Kies wäre somit für immer verloren.“

Die Firma macht neben der differenzierten Ausbildung des Walles folgende Vorschläge: Gliederung des mittleren Bauabschnittes im Bereich der Sichtachse in zwei Teilabschnitte 2.1 und 2.2, Nahbereich Kirche im Osten und tiefer im Gelände liegender Teilbereich im Westen. Die folgende Abbildung zeigt eine überschlägige Einteilung der beiden Teilabschnitte.



Für den gesamten Abbaubereich 2 könnte ein engeres Zeitfenster für Auskiesung und Wiederverfüllung von 4 Jahren gegeben werden. Abbaubereich 2.2 wird dabei nicht ausgekieset, bevor 2.1 wiederverfüllt und rekultiviert ist. Hierzu könnte Verfüllmaterial angesammelt werden und auch der Abraum aus dem folgenden Bauabschnitt für die Verfüllung beider Teilabschnitte verwendet werden. Der Vorteil der Unterteilung liegt darin, dass der besonders sensible Nahbereich der Kirche besonders rasch abgebaut und wiederverfüllt werden könnte und dass an der Westgrenze der Kiesgrube kein Riesenschuttwall aufgeschüttet werden müsste, der das Abbaugelände auf ganzer Länge verdeckt, sondern zwei kleinere Wälle, jeweils an der Westgrenze der Teilabschnitte, welche den Blick in die offene Grube verdecken, solange der jeweilige Teilabschnitt ausgekieset wird und noch nicht wiederverfüllt ist.

Neugestaltung des Geländes unterhalb der Kirche Marä Geburt im Anschluss an das Abbauvorhaben ohne den bestehenden Geländerrücken, der den freien Blick auf die Kirche derzeit teilweise einschränkt. Hierdurch könnte auch Verfüllmaterial gespart und die Kiesgrube schneller geschlossen werden. Auch das quer in der Sichtachse liegende Fichtengehölz könnte gerodet und durch eine niedrigere naturnahe Hecke ersetzt werden.



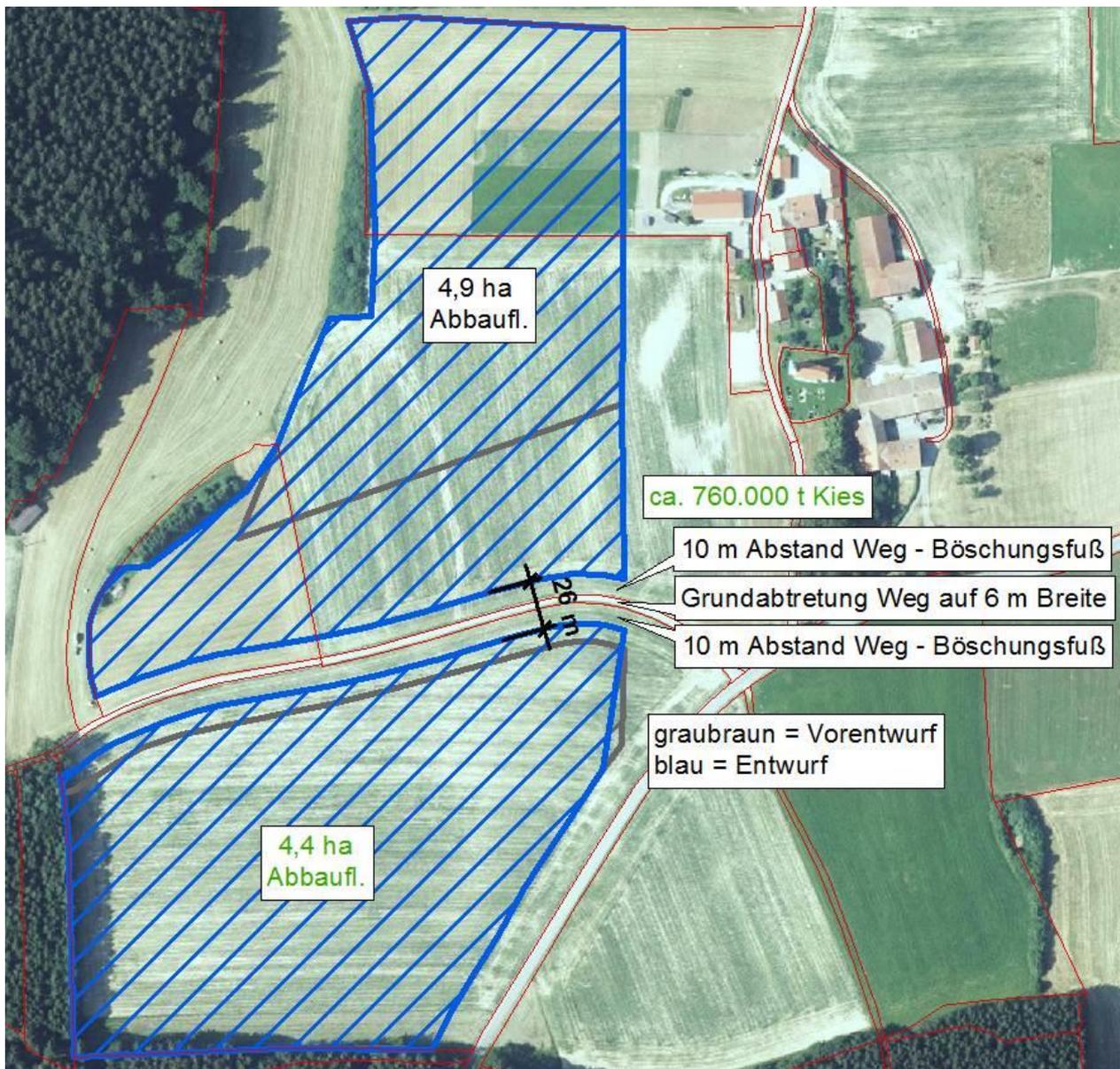
Fazit:

Auch mit dem Wall wird es zu gravierenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erscheinungsbildes der Kirche Mariä Geburt in der Landschaft kommen. Da sich die Risiken des Kiesabbaus durch eine sehr zügige und stufenweise Auskiesung und Wiederverfüllung sensibler Teilbereiche in den Blickachsen zur Kirche minimieren lassen und es darüber hinaus die Möglichkeit gibt, das Gelände im Zuge der Wiederverfüllung derart zu gestalten, dass sich die Wahrnehmbarkeit der Kirche auf Dauer verbessert (Entfernung Geländerücken und der quer zur Sichtachse liegenden Fichtenanpflanzung), wird in Abwägung der Belange Kiesgewinnung und Erholung, Denkmalschutz und Landschaftsbild die Konzentrationszone bis auf 14 m an die Ortsverbindungsstraße zwischen Lindach und Kreuz und zwischen Münster und Kreuz herangeführt (4 m breite Böschung bei 2 m Höhe und 10 m Abstand zwischen Böschung und Weg).

Entlang der Ortsverbindungsstraße zwischen Münster und Kreuz wird die Abgrenzung gemäß Vorentwurf im Wesentlichen beibehalten und gemäß Beschlussvorschlag 13 geringfügig geändert, um den Blick auf die Kirche Mariä Geburt von Süden zu erhalten. In diesem Bereich führen die Beibehaltung der Grenze und eine kleine Korrektur zu einem hohen positiven Effekt ohne den Verlust großer Mengen von Kies.

Beschluss: 15:1

Die Konzentrationszone wird gemäß folgender Abbildung abgegrenzt. Der Bürgermeister wird beauftragt mit den Grundeigentümern über eine Grundabtretung zu verhandeln.



Zu B Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

- 10 Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.01.2019**
 Im Einzelnen nehmen wir zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wie folgt Stellung:
1. Begründung
 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
 Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Konzentrationszone wird begrüßt. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:
 In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen für den Naturhaushalt bzw. für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild bzw. für die historische Kulturlandschaft sowie für die Erholung besonders wertvolle Gebiete, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zukommt (Zu B I 1.2). Ihnen kommt der Sicherung bzw. der Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt daher besondere Bedeutung zu (Zu B I G 1.2.1).
 Nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeutet der Begriff Naturhaushalt das komplexe Wirkungsgefüge aller Naturgüter wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und

Pflanzen. Innerhalb und zwischen den belebten Anteilen bestehen vielfältige Wechselbeziehungen physikalischer, chemischer und biologischer Art. Ein ausgeglichener Naturhaushalt zeichnet sich durch die Stabilität von Ökosystemen und der Wechselbeziehungen zwischen ihnen aus. Unausgeglichene, z. B. durch natürliche oder anthropogene Störungen, löst dynamische Reaktionen aus, die zu einer vom Intensitätsgrad der Störung abhängigen Änderung im Naturhaushalt führen.

Mit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Schutzziel soll die Orientierung des Zielekatalogs an den künftigen Generationen unterstrichen werden. Nur mit einer langfristigen ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann die Erhaltung von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Strukturen, Funktionen und Leistungen von Ökosystemen sind eng miteinander verbunden und stehen in wechselseitiger Abhängigkeit. Der Naturhaushalt muss sowohl leistungs- wie auch funktionsfähig sein. Ohne Leistungsfähigkeit gibt es keine Funktionsfähigkeit und ohne Funktionsfähigkeit keine Leistungsfähigkeit.

Auf Seite 55 „Liste der verbleibenden Konflikte“ heißt es:

„Der Standort befindet sich vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, aber Abwägung mit Landschaftsbild und Erholungseignung wurde vorgenommen“.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete stellen eine Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungen dar, indem den Belangen Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zugewiesen wird. Dieses besondere Gewicht ist in die planerische Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen einzustellen. D.h. eine zu den besonders gewichtigen Belangen Naturschutz und Landschaftspflege konkurrierende Nutzung kommt immer dann zum Tragen, wenn diese konkurrierende Nutzung von einer Kommune oder einem öffentlichen Planungsträger im Zuge der planerischen Abwägung mit nachvollziehbaren Argumenten als noch gewichtiger eingestuft werden kann (z. B. Kiesabbau) (Zu B I 1.2).

Die Begründung ist in der Abwägungsdirektive mit nachvollziehbaren Argumenten über den Naturhaushalt mit all seinen Naturgütern zu ergänzen. Es ist darzulegen, dass die konkurrierende Nutzung (Kiesabbau) gewichtiger eingestuft wird als der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

2. Umweltbericht

a. Schutzgut Boden (S. 12 f.)

Grundwasser wurde bis zu einer Tiefe von mindestens 14,3 m erschlossen und bis zu einer Höhe von 11,65 m. Konservativ betrachtet ergibt sich nach Abzug von Abraum und Abstand von 2 m zwischen Abgrabung und Grundwasser durchgängig eine abbaubare Kiesmächtigkeit von 7 m. In diesem Bereich wird die natürliche Bodenstruktur durch den Abbau komplett entnommen und durch ein nicht standortgetreues Material wiederverfüllt.

Die Veränderung des natürlichen Bodengefüges ist mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden. Es ist deshalb von einer „hohen Erheblichkeit“ auf das Schutzgut Boden auszugehen. Der Umweltbericht ist dahingehend zu korrigieren.

b. Schutzgut Wasser (S. 14 f.)

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München nimmt an, dass der ausgewiesene wassersensible Bereich, nicht wie verortet innerhalb des Abbaugebiets liegt, sondern westlich, außerhalb des Änderungsbereichs. Zwischen der Feldgehölzhecke und dem Waldrand fällt das Gelände ab und es wäre nachvollziehbar, dass diese Senke wassersensibel ist.

Zur Klärung des genauen Sachverhaltes muss Kontakt zum Bayerischen Landesamt für Umwelt aufgenommen werden.

c. Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt (S. 16 ff.)

Die Strukturen vor Ort sind generell als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten wie der Feldlerche geeignet. Südlich, im direkten Anschluss an Kreuz befindet sich ein Weiher. An diesem Weiher und westlich der aktuellen Kiesgrube gibt es Nachweise von Amphibien wie Laubfrosch, Grasfrosch, Gelbbauchunke und Schlingnatter, welche nach Anhang IV bzw. V der FFH-RL geschützt sind.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei sind alle relevanten Vogelarten zu betrachten. Zudem sind die

Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen dem Winterquartier (Wald) und dem Teich in Kreuz zu untersuchen.

Kommt es hier zu Beeinträchtigungen, sind ebenfalls CEF Maßnahmen durchzuführen.

d. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Konzentrationszonen des Kiesabbaus liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, was auf die Wertigkeit des Gebiets hindeutet. Durch den Kiesabbau kommt es zu massiven Erdbewegungen mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild. An den Rändern von Kiesgruben werden als eingriffsmindernde Maßnahmen meist Wälle aufgeschüttet und begrünt. Der freie Blick in die Landschaft wird komplett versagt.

Von einer Strukturarmut kann vor Ort nicht die Rede sein. Eine Strukturarmut ist gekennzeichnet durch fehlende Strukturen, z. B. in einer ausgeräumten intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich über viele Hektar zieht. Vor Ort ist bewegtes Relief anzutreffen, im Westen sind zwei langgezogene Feldgehölze vorhanden, vorgelagert an einen Wald. Im Osten des Gebiets liegt der Ort Kreuz mit einem Weiher im Süden und einer schönen Durchgrünung. Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Wiesen bewirtschaftet oder ackerbaulich genutzt. Im Norden wird das Plangebiet von der aktuellen Kiesgrube und einer Ausgleichsfläche mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt begrenzt.

Durch den Kiesabbau kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es ist deshalb von einer „hohen Erheblichkeit“ auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild auszugehen. Der Umweltbericht ist dahingehend zu korrigieren.

Abwägung:

1. Begründung

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Bereiche, die eine tragende Rolle für den Naturhaushalt spielen können, wie beispielsweise die westlich an die geplante Kiesabbaufäche angrenzende Senke, die Waldflächen und das naturnahe Gehölz, sind vom Kiesabbau nicht betroffen. Beansprucht werden lediglich intensiv genutzte Ackerflächen. Eine Bedeutung für die langfristige ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (mit all seinen Naturgütern) ist von diesen Flächen nicht abzulesen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild können lediglich vermieden werden, wenn der Kiesabbau in den sensiblen Teilbereichen im Blickfeld auf die Kirche und entlang der für Erholung genutzten Wege so rasch wie möglich erfolgt. Nur dann lässt sich ein überwiegendes Interesse für einen umfassenden Abbau von Kies an diesem Standort rechtfertigen (siehe auch Abwägung zu Punkt B).

2. Umweltbericht

a. Schutzgut Boden

Insgesamt ergeben sich Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden, da der betroffene Boden durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits verändert ist und durch Wiederverfüllung und Rekultivierung ein Teil der Bodenfunktionen wiederhergestellt werden kann. Für die Dauer der Abgrabung ergeben sich jedoch negative Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf den Boden. Dies soll im Umweltbericht unter Punkt 3.1 „Schutzgut Boden“ ergänzt werden. Kommt es hier zu Beeinträchtigungen, sind ebenfalls CEF Maßnahmen durchzuführen.

b. Schutzgut Wasser

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist am Verfahren beteiligt. Im Umweltbericht soll unter dem Punkt 7.3 „Kenntnislücken“ gesondert auf den wassersensiblen Bereich und seine Verortung hingewiesen und das LfU um Stellungnahme gebeten werden.

c. Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Feldlerchen konnten bei einem Vororttermin am 27.03.2019 am Standort Kreuz nicht beobachtet werden. Am Standort Schlacht hingegen konnte eine Feldlerche im Bereich der geplanten Abgrabungsfläche beobachtet werden. Südlich angrenzend und bis zum Retentionsbecken wurden keine weiteren Beobachtungen gemacht.

d. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Zwar handelt es sich bei der Konzentrationszone für den Kiesabbau um eine strukturarme Fläche, wie im Umweltbericht zum Vorentwurf beschrieben ist, sie ist jedoch eingebettet in eine Landschaft, wie sie in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beschrieben wird. Da das Abbauvorhaben Auswirkungen auch auf die umgebende Landschaft haben wird, ist zeitweise von negativen Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Landschaftsbild auszugehen. Besonders sensible Bereiche im Blickfeld auf die Kirche sind daher rasch abzubauen und wiederzufüllen.

Beschluss: 16:0

Die Planunterlagen sind wie folgt zu ergänzen:

1. Begründung

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Die Abwägung zwischen den Belangen Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung mit dem Belang des Kiesabbaus wird unter Punkt 4.4 „Planerische Entscheidung / Abgrenzung der Konzentrationszone“ in der Begründung aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vertieft.

Es soll aufgezeigt werden, welche Auflagen eingehalten werden müssen, um den Kiesabbau auch an sensiblen Bereichen verträglich mit der Erholungsnutzung, dem Landschaftsbild und dem Naturhaushalt zu machen. Es sind dies die Bildung von Teilabschnitten für den Kiesabbau im landschaftlich sensiblen Bereich, welche rasch abzubauen und wiederzufüllen sind, um die negativen Auswirkungen zeitlich stark zu begrenzen, sowie die differenzierte Ausgestaltung eines grünen Walles zur Beschränkung der gravierendsten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

2. Umweltbericht

a. Schutzgut Boden

Im Umweltbericht wird unter Punkt 3.1 „Schutzgut Boden“ ergänzt, dass sich für die Dauer der Abgrabung negative Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf den Boden ergeben.

b. Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht soll unter dem Punkt 7.3 „Kenntnislücken“ gesondert auf den wassersensiblen Bereich und seine Verortung hingewiesen und das LfU um Stellungnahme gebeten werden.

c. Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Die Informationen aus den eigenen Beobachtungen und der Unteren Naturschutzbehörde zu Amphibien im Nahbereich der geplanten Kiesgrube und zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung werden im Umweltbericht unter Punkt 3.5 „Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt“ und in der Begründung unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ ergänzt.

d. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht wird unter Punkt 3.6 „Schutzgut Orts- und Landschaftsbild“ eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes zugrunde gelegt. Aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es lediglich kurzzeitig zu Auswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild.

01 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, Schreiben vom 18.12.2018
Erfordernisse der Raumordnung

Die „Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans München“ (Gesamtfortschreibung) wurde am 14.06.2018 von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands München beschlossen. Die Verbindlicherklärung durch die Regierung von Oberbayern ist derzeit jedoch noch nicht erfolgt.

Gemäß RP 14 BI (G) 1.2.1 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Gemäß RP 14 B IV (Z) 5.2.1 muss der Abbau von Bodenschätzen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Gemäß RP 14 B IV (Z) 5.3.5 muss bei Wiederverfüllung geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden.

Gemäß RP 14 B IV (Z) 5.3.6 darf nach Nassabbau eine Wiederverfüllung im Regelfall nicht vorgenommen werden.

Gemäß RP 14 B IV Z 5.4.2 hat in den Vorranggebieten die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen.

Landesplanerische Bewertung und Ergebnis

Laut Regionalplan der Region München befinden sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Glonn keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen.

Die Festlegung einer Konzentrationszone für Kiesabbau entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Darüber hinaus sind die o.g. Regionalplan-Ziele zu Abbau und Nachfolgefunktion von Bodenschätzen zu beachten.

Die Standorte liegen gemäß Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans der Region München im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 10.1 „Waldreiche Teile der Hügellandschaft“. Die in RP 14 BI (G) 1.2.2.10.1 genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (u.a. Erhaltung der Moorreste, Erhalt der Wald-Offenland-Verteilung) sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Abwägung zwischen den Belangen Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung mit dem Belang des Kiesabbaus wird unter Punkt 4.4 „Planerische Entscheidung / Abgrenzung der Konzentrationszone“ in der Begründung aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vertieft. Die genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen werden durch die Planung nicht berührt.

Die Regionalplan-Ziele zu Abbau und Nachfolgefunktion werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt und umgesetzt. Die Firma Mühlhauser hat hierzu bereits Vorplanungen getroffen und zwischenzeitlich vertieft.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplan-Ziele zu Abbau und Nachfolgefunktion werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt und umgesetzt. Im Übrigen wird auf den Beschluss zu Punkt 10 verwiesen.

03 Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 20.12.2018

Der Regionale Planungsverband München macht keine regionalplanerischen Bedenken gegen die Planung geltend.

Im Regionalplan sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau festgesetzt. Die in der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 18.12.2018 aufgeführten Regionalplanziele und -grundsätze müssen bei der Festlegung der Konzentrationszone berücksichtigt bzw. beachtet werden.

Abwägung:

Die Abwägung zwischen den Belangen Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung mit dem Belang des Kiesabbaus wird unter Punkt 4.4 „Planerische Entscheidung / Abgrenzung der Konzentrationszone“ in der Begründung aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vertieft. Die genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen werden durch die Planung nicht berührt.

Die Regionalplan-Ziele zu Abbau und Nachfolgefunktion werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt und umgesetzt. Die Firma Mühlhauser hat hierzu bereits Vorplanungen getroffen und zwischenzeitlich vertieft.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplan-Ziele zu Abbau und Nachfolgefunktion werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt und umgesetzt. Im Übrigen wird auf den Beschluss zu Punkt 10 verwiesen.

08 Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutz, Schreiben vom 23.01.2019

Der östlich der geplanten Kiesabbauflächen gelegene Weiler „Kreuz“ befindet sich im Außenbereich. Für Immissionsorte im Außenbereich (bei landwirtschaftlicher Nutzung) gibt das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“, Stand 2003, zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und Einhaltung der Immissionsrichtwerte ein Mindestabstandsmaß von 150 m an. Der eingereichte Umweltbericht stellt hierzu fest, dass die nördliche Kiesabbaufläche lediglich ein Abstandsmaß von ca. 75 m zu den Immissionsorten in Kreuz einhält. Der Umweltbericht bewertet dies an mehreren Stellen und zwar auszugsweise wie folgt:

„Kritisch bleibt die Unterschreitung der Mindestabstände zum bestehenden Ortsteil Kreuz. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu spezifizieren.

...

oder

“Die südliche geplante Abbaufläche hält einen Abstand von 150 m ein, während die nördliche geplante Abbaufläche sie unterschreitet. Geringere Abstandsmaße sind im Einzelfall möglich, wenn Abschirmungen vorhanden sind oder angelegt werden“.

Die Begründung bearbeitet diesen Planungsmangel ebenfalls mehrfach und zwar z.B. auszugsweise wie folgt:

„ ... Auf Ebene der Genehmigungsplanung können Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Staub aus den geplanten Abbauflächen geregelt werden. Dabei ist das Einhalten von Immissionsrichtwerten der TA Lärm und der TA Luft zu gewährleisten. Wirksame Maßnahmen können die Anlage eines Lärmschutzwalles zwischen Kreuz und der Abbaufläche, die Abfuhr des gewonnenen Rohstoffes entlang der Westgrenze der Abbauflächen und die Freihaltung der Ortsdurchfahrt von Schwerlastverkehr sowie das Befeuchten von Transportwegen und Schüttgut zur Vermeidung von Staubentwicklung sein“.

Die Untere Immissionsschutzbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Der geplante Standort für die neuen Kiesabbauflächen wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde mitgetragen.
- Es ist jedoch spätestens im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ein schalltechnischer Nachweis durch einen geeigneten Gutachter zu führen, der belegt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Dorfgebiet an den der jeweiligen Abbaufläche nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Der Erschließungsstraßenfahrverkehr durch den Schwerlastfahrverkehr ist ebenfalls einer schalltechnischen Bewertung zuzuführen. Erforderlichenfalls sind - oben aufgezeigte angeordnete - Abhilfemaßnahmen mit in die schalltechnische Begutachtung einfließen zu lassen und Auflagenvorschläge für das Genehmigungsverfahren zu entwickeln.
- Der Belang Staub bzw. Staubentwicklung bedarf keiner Begutachtung durch einen externen Gutachter und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Untere Immissionsschutzbehörde eigenständig geregelt.

- Mit der Darstellung der nördlichen Kiesabbaufäche als „Fläche mit Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ in der Flächennutzungsplanänderung besteht Einverständnis; diese Vorgehensweise weist auf den vorliegenden Immissionskonflikt hin. Der Markt Glonn wird gebeten, sich mit obigen Ausführungen auseinanderzusetzen.

Abwägung:

Die Begründung und der Umweltbericht weisen bereits auf die immissionsschutzfachliche Problematik, die sich aus einem Unterschreiten der Abstände zwischen Siedlung und Abbaugelände ergibt, hin und nennen Beispiele für eine konfliktfreie Gewinnung von Rohstoffen im Nahbereich der Ortschaft. Die Hinweise zur Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung auf Ebene der Genehmigungsplanung und der Regelung von Schutzmaßnahmen gegen Staub durch das Landratsamt werden in die Begründung (Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“) und den Umweltbericht (Punkt 3.7 „Schutzgut Mensch“) übernommen.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung auf Ebene der Genehmigungsplanung und der Regelung von Schutzmaßnahmen gegen Staub durch das Landratsamt werden in die Begründung (Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“) und den Umweltbericht (Punkt 3.7 „Schutzgut Mensch“) übernommen.

- 11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg, Schreiben vom 25.01.19**
Gegen das Vorhaben bestehen aus forstfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Anregungen.
Forstfachlich weisen wir darauf hin, dass im Zuge einer künftigen Ausbeutung der Flurnummer 4378/0 auf ausreichenden Abstand zu den Waldrändern im Süden und Westen geachtet wird.

Abwägung:

Die Waldflächen liegen auf den Nachbargrundstücken. Von Nachbargrundstücken wird gemäß Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden mit der Abgrabung ein Abstand von 5 m eingehalten. Aus der Stellungnahme des AELF geht nicht hervor, ob dieser Abstand als ausreichend erachtet wird. Auf Ebene der Genehmigungsplanung können konkrete Abstandsflächen festgelegt werden.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

- ,13 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 21.01.2019**
Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
In unmittelbarer Nähe befindet sich die ehemalige Wallfahrtskirche Mariä Geburt, eine bedeutende mittelalterliche Kirche mit langer Wallfahrtstradition. Für die Wallfahrt sind historische Wege nach Lindach, Münster und in den Norden sowie nach Glonn, die auch heute noch vorhanden sind, von großer Bedeutung. Der Blick zur Kirche ist durch die Freihaltung des Geländestreifens noch teilweise gegeben. **Eine Beeinträchtigung der bis auf romanische Zeit zurück gehenden Kirche ist jedoch weiterhin gegeben, insbesondere wenn man von Münster auf die Kirche zufährt.**
Durch den Kiesabbau werden eine erhebliche Staubeentwicklung sowie der Schwerlastverkehr die Kirche weiter schädigen. Die Belastungen durch den Schwerlastverkehr betreffen auch die umliegenden Ortschaften mit ihren Denkmälern.
Das Landesamt lehnt den FNP mit der Erweiterung des Kiesabbaus daher ab.

Abwägung:

Durch die Konzentrationsflächenplanung beschränkt die Marktgemeinde die Auswirkungen des Kiesabbaus. Ein völliger Ausschluss der Rohstoffgewinnung aus dem Gemeindegebiet ist rechtlich nicht möglich. Schwerlastverkehr lässt sich somit nicht vollständig vermeiden, sondern lediglich lenken und beschränken.

Im konkreten Fall können negative Auswirkungen durch Schwerlastverkehr auf die Wallfahrtskirche Mariä Geburt ausgeschlossen werden. Der Schwerlastverkehr kann nicht durch die Ortsdurchfahrt von Kreuz geführt werden. Er wird entlang der westlichen Grenze der bestehenden und geplanten Kiesgrube, in etwa 200 m Entfernung zur Kirche geführt.

Die südliche Teilfläche der Konzentrationszone ragt im Nordosten ein wenig in das Blickfeld auf die Kirche. Sie wird daher entlang der Ortsverbindungsstraße von Münster nach Kreuz im nordöstlichen Teilbereich um bis zu 10 m zurückgenommen (siehe Abbildung zu Beschluss B).

Die TA-Luft stellt einen staubfreien Abbau des Kieses auf Ebene der Genehmigungsplanung zum Schutz von Anwohnern sicher, beispielsweise durch Besprühung des Abbaumaterials und Befeuchten der Transportwege. Die denkmalgeschützte Kirche profitiert von diesen Regelungen gleichermaßen. Ansonsten siehe Abwägung zu Punkt B

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die südliche Teilfläche der Konzentrationszone wird entlang der Ortsverbindungsstraße von Münster nach Kreuz im nordöstlichen Teilbereich um bis zu 10 m zurückgenommen (siehe Abbildung zu Beschluss B).

16 Staatliches Bauamt Rosenheim, Schreiben vom 23.01.2019

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.11.2018 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim, sowohl vom Fachbereich Straßenbau, wie auch vom Fachbereich Hochbau keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans legt der Markt Glonn Flächen westlich von Kreuz als Konzentrationszone für den Kiesabbau fest.

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Kreisstraßen gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

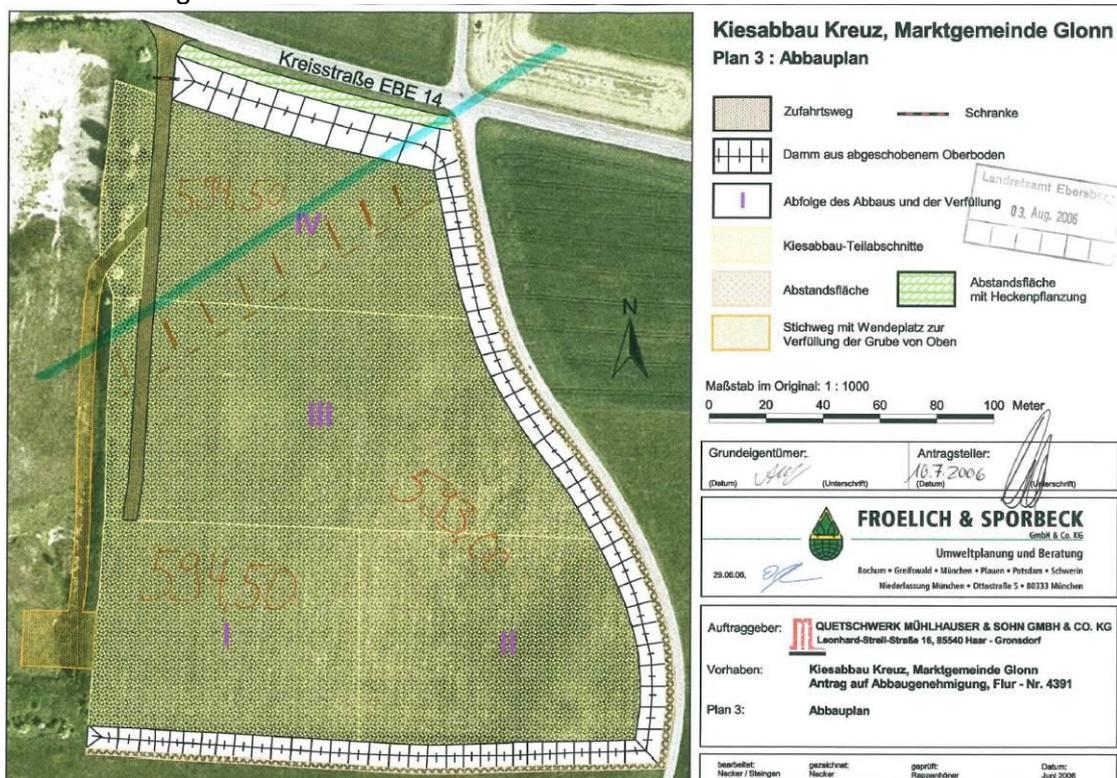
Erschließung

Da die Kreisstraße EBE 14 mit einem DTV von 3.502 PKWs und 111 Schwerverkehrsfahrzeugen am Tag, stark befahren ist und Kiesabbau einen nicht unerheblichen Transportverkehr verursacht, würde eine neue Zufahrt an freier Strecke die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Deshalb können wir dem geplanten Transportweg nicht zustimmen. Eine neue Zufahrt und ein neuer Zugang zur Kreisstraße EBE 14 dürfen nicht angelegt werden, dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten. Die Erschließung der geplanten Konzentrationszonen könnte stattdessen über eine der bereits vorhandenen Zufahrtsstraßen von Kreuz und Münster zur EBE 14 erfolgen.

Abwägung:

Bauverbot: Die Einhaltung der Bauverbotszone ist bereits im Genehmigungsbescheid für die bestehende Kiesgrube nördlich der Konzentrationszone geregelt. Im Rahmen der gegenständlichen Planung wird diese nicht berührt. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone Kiesabbau“ ersetzt keine Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Er beschränkt sich in seiner Rechtswirkung auf die Darstellung einer Konzentrationszone für den Kiesabbau. Die Anbauverbotszone wird daher lediglich im detaillierten Lageplan ergänzt.

Erschließung: Eine Zufahrt von der bestehenden Kiesgrube auf die Kreisstraße EBE 14 wurde bereits im Genehmigungsverfahren zur bestehenden Kiesgrube gestattet (Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 16.10.2007 (Az.: 45-B-2006-542)). Damals wechselte die Zuständigkeit vom Straßenbauamt München (Vorbescheid) zum Straßenbauamt Rosenheim (Genehmigungsverfahren). Die Auflagen des Straßenbauamtes München wurden im weiteren Verfahren mitgetragen. Dabei handelte es sich lediglich um die Einhaltung der Anbauverbotszone.



Plan 3 (Abbauplan) als Bestandteil der genehmigten Unterlagen mit Darstellung der Zufahrt auf die Kreisstraße.

Dem Markt Glonn ist nicht bekannt, dass es auf dem relevanten Streckenabschnitt bisher zu Sicherheitsproblemen gekommen ist. Die Ausfahrt von der Kiesgrube auf die Kreisstraße ist gut einsehbar. Die Kreisstraße ist an dieser Stelle übersichtlich.

Die vorhandene Zufahrt von Kreuz kommend auf die Kreisstraße bietet sich nicht an, da sich in diesem Bereich eine Bushaltestelle befindet. Gefährliche Begegnungen zwischen Schulkindern und Schwerlasttransportern sollen ausgeschlossen werden.

Die Ortsverbindungsstraße Münster – Reinsdorf ist im Mündungsbereich auf die EBE14 schwer einsehbar. Zudem steigt das Gelände nach Westen stark an, sodass einlaufende Schwerlasttransporter nur langsam beschleunigen könnten und den Verkehrsfluss und die Sicherheit auf diesem kurvenreichen Abschnitt beeinträchtigen würden.

Die Ortsverbindungsstraße zwischen Lindach und Kreuz ist sehr schmal. Selbst der Begegnungsverkehr von PKWs ist schwierig. Ein Ausbau ist derzeit nicht vorgesehen. Allerdings wird die Strecke auch von Wanderern und Radfahrern genutzt. Gefährliche Begegnungen mit Schwerlasttransportern sollen ausgeschlossen werden. Zudem wäre die Ortsdurchfahrt von Egmating deutlich stärker betroffen.

Die genehmigte Zufahrt von der Kiesgrube auf die Kreisstraße stellt folglich die sicherste Variante dar.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im detaillierten Lageplan wird die Anbauverbotszone der Kreisstraße EBE14 mit einem Abstand zum äußeren Rand der Fahrbahndecke von 15 m eingetragen.

18 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 23.01.2019

Das festgesetzte Wasserschutzgebiet für den Brunnen 1 bei Ursprung liegt nördlich des geplanten Kiesabbaugebietes. Das Wasserschutzgebiet wird derzeit überprüft und neu ermittelt. Es ist absehbar, dass auch das zukünftig nach Westen hin erweiterte Wasserschutzgebiet außerhalb der geplanten Konzentrationszone für Kiesabbau liegen wird. Unter der Voraussetzung der o.g. Gegebenheiten, kann der FNP-Änderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden. Im späteren Antragsverfahren für die Kiesabbauerweiterung ist die kleinräumige Grundwassersituation dann noch genauer hydrogeologisch zu beschreiben / zu beurteilen.

Abwägung

Beschluss: 16:0

Im Umweltbericht wird unter Punkt 3.3 „Schutzgut Wasser“ ergänzt, dass im nachgeordneten Antragsverfahren für die Kiesabbauerweiterung die kleinräumige Grundwassersituation noch genauer hydrogeologisch zu untersuchen ist.

29 Bay. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., Schreiben vom 24.01.2019

Für die Darstellung des Pro-Kopf-Bedarfes sollte der Bericht des Bayerischen Wirtschaftsministeriums von 2002 zitiert werden, welchen wir Ihnen telefonisch genannt haben. Die dort aufgeführten Zahlen sind mit den aktuellen Bedarfszahlen weitestgehend identisch, vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Baukonjunktur.

Die Kiesabbaurichtlinie wird in Kap. 4.1 auf S. 18 nicht zutreffend wiedergegeben. Zu den erforderlichen Abstandsflächen heißt es in der Kiesabbaurichtlinie: „Wenn nicht gesetzliche oder sonstige Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, wird eine Beeinträchtigung bei Einhaltung folgender Abstandsflächen in der Regel nicht vorliegen“. Ein Abstand von „< x“ ist demnach mit entsprechender Begründung möglich. Die Festsetzung eines pauschalen Abstandes von „> x“ ist mit der Kiesabbaurichtlinie nicht vereinbar. In der Tabelle auf S. 18 ist daher jeweils das „>“ zu streichen.

In Kap. 5.3 auf S. 61 im Abschnitt „Zielkonflikte“ in den Ausführungen zum Bodenschutz wird im zweiten Satz durch die Formulierung „sowohl“ ein Halbsatz eingeleitet, der aber fehlt. Wir bitten um eine Erläuterung der genannten Passage.

In Kap. 5.4 auf S. 62 wird für die Konzentrationszone ein Kompensationsbedarf von 2,4 ha prognostiziert. Der dafür herangezogene Ausgleichsfaktor von 0,3 stimmt mit der aktuellen Rechtsgrundlage nicht überein und entspricht auch nicht mehr der gängigen Praxis. Spätestens seit Einführung der Bayerischen Kompensationsverordnung (7. August 2013) und der Veröffentlichung der Arbeitshilfe zur Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 03/2017) ist dieser Faktor nicht mehr heranzuziehen, da oftmals gerade im Bereich der Trockenaus Kiesung der Ausgleich bereits während der Rohstoffgewinnung und auf der Fläche erfolgen kann (sog. Produktionsintegrierte Kompensation – PiK). Die entsprechende Formulierung in Satz 2 im 3. Absatz sollte daher gestrichen werden.

Um die Zukunft der ortsansässigen Firma Eisenschmid in Moosach weiterhin sicherzustellen, ist eine Ausweisung der Konzentrationszone nördlich von Schlacht (ca. 7 ha) und südlich der bestehenden Grube unbedingt notwendig. Dadurch kann eine weitere Belieferung des Marktes Glonn sichergestellt werden. Auf S. 41 in der Begründung zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes wird die Fläche ebenfalls als höffig und geeignet bewertet.

Wir bitten darum, die Firma Eisenschmid GmbH, Kieswerk & Transportunternehmen, Rathausstraße 16, 85665 Moosach an diesem Verfahren zu beteiligen.

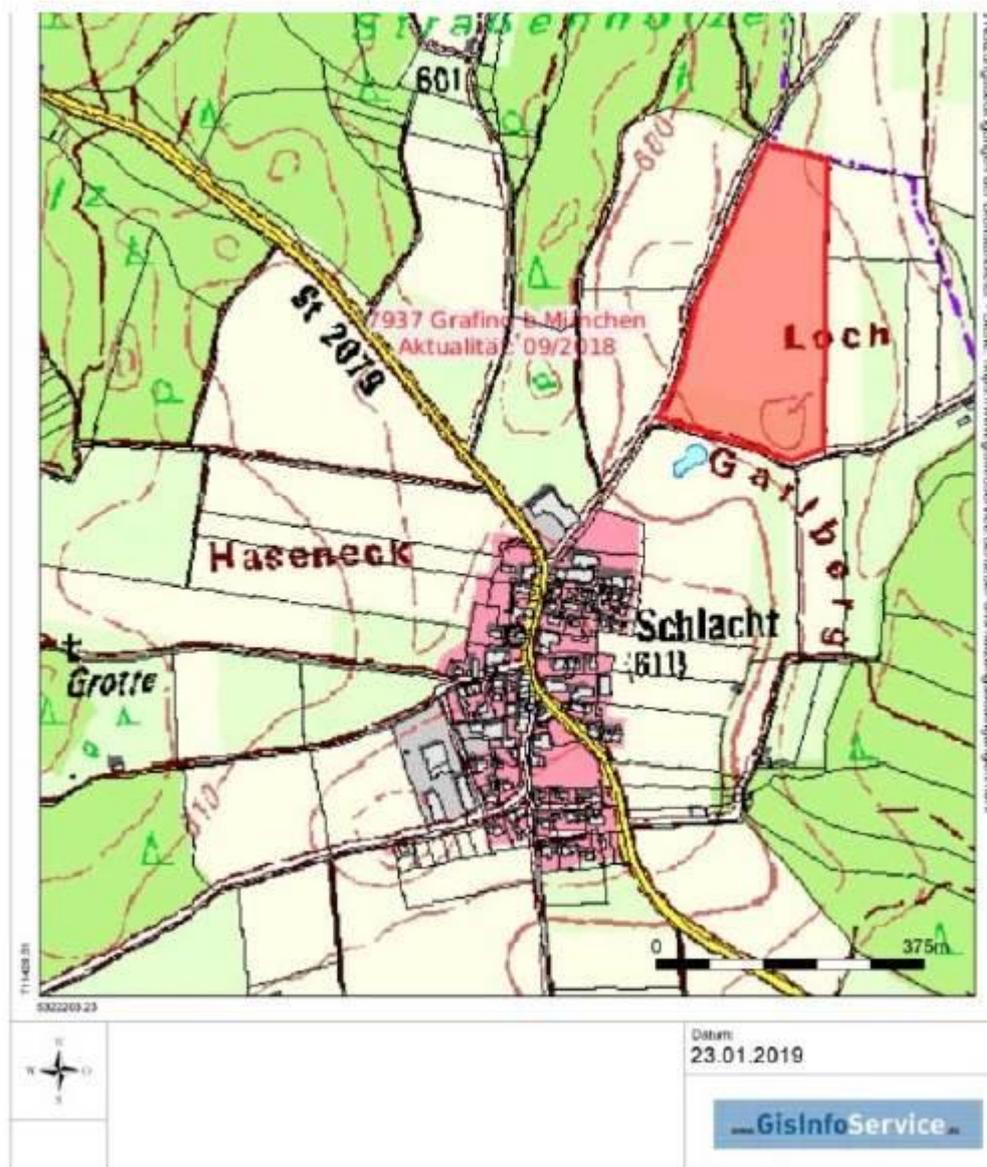


Abb. 1: Vorschlag für Kieskonzentrationszone der Firma Eisenschmid
 Ebenfalls bitten wir darum, den aktuellen Antrag der Firma Quetschwerk Mühlhauser und Sohn GmbH & Co. KG auf Flur-Nr. 4378, 4389, 4391 und 4392 vollumfänglich als Kieskonzentrationszone auszuweisen.

Der derzeitige Flächennutzungsplan weist eine nördliche Teilfläche mit 2,9 ha und eine südliche Teilfläche mit 3,2 ha aus. Die beiden Flächen sollten verbunden werden. Andernfalls würde qualitativ hochwertiger Kies verloren gehen. Die Anmerkungen i.S. Blickbeziehung Kirche etc. sind Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens und können dort im Detail gelöst werden, zumal die Kiesgewinnung die Flächen nur vorübergehend in Anspruch nimmt.

Abwägung:

Die Stellungnahme bezieht sich im Falle der Abstandsflächen auf die Tabelle 4.2.1.6 „Sicherheitsabstände“ der Kiesabbaurichtlinie. Diese Tabelle regelt Mindestabstände, deren Einhalten ein konfliktfreies Abbauen von Rohstoffen sicherstellt. Im Einzelfall können Unterschreitungen zulässig sein. Im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung wird jedoch zunächst das gesamte Gemeindegebiet anhand einheitlicher Kriterien auf seine Eignung überprüft. Eine Abwägung der Belange führt zum bestgeeigneten Standort für den Kiesabbau, der abschließend einer genaueren Betrachtung unterzogen wird. So wurden beispielsweise bezüglich des Schutzabstandes zwischen der Ortschaft Kreuz und der geplanten Abbaufäche letztlich auch geringere Abstände gewählt als in der Richtlinie pauschal

vorgegeben sind. Eine Einzelfallbetrachtung kann sich jedoch nur auf die Abgrenzung der Konzentrationszone beschränken, da es auf Ebene des Flächennutzungsplans beispielsweise nicht möglich ist, individuelle Abstände für jedes einzelne Gebäude im Außenbereich zu bestimmen. Daher wird zunächst mit pauschalen Abständen operiert, um zu einem geeigneten Standort zu gelangen, der anschließend einer Einzelfallbetrachtung unterzogen wird, wobei das Genehmigungsverfahren nicht in allen Einzelheiten vorweggenommen wird (beispielsweise Abstände zu Nachbargrundstücken). Die Ausfassung von Mindestabständen und eine entsprechende Darstellung können auf Ebene des FNPs folglich nicht entfallen. Allerdings soll in der Begründung unter Punkt 4.1 „Ausscheiden von Ausschlussflächen“ angemerkt werden, dass im Einzelfall auch Unterschreitungen der Mindestabstände zulässig sein können. Die Symbolik wird geändert von „>“ zu „≥“.

In der Bauleitplanung findet die Bayerische Kompensationsverordnung keine Anwendung. Daher wird gemäß der gängigen Methode unter Punkt 5.4 „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen/ Folgenutzung“ ein Kompensationsfaktor (in diesem Fall 0,3) angenommen. Die Ausführungen unter Punkt 5.4 werden um die Hinweise des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. ergänzt.

Firma Eisenschmid: Die Firma Eisenschmid wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Siehe Abwägung zu Punkt A!

Firma Mühlhauser: Siehe Abwägung zu Punkt B!

Beschluss: 16:0

In der Begründung soll unter Punkt 3.3 „Bedarfsermittlung des örtlichen und überörtlichen Kiesabbaus“ der Bericht des Bayerischen Wirtschaftsministeriums von 2002 als Beleg für die Bedarfswerte an Kies pro Kopf angegeben werden (Bericht „Rohstoffe in Bayern – Situation, Prognosen, Programm“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom Mai 2002).

In der Begründung wird unter Punkt 4.1 „Ausscheiden von Ausschlussflächen“ angemerkt, dass im Einzelfall auch Unterschreitungen der Mindestabstände zulässig sein können. Die Symbolik wird geändert von „>“ zu „≥“.

Der Satz in Kapitel 5.3 „Zielkonflikte“ auf Seite 61 (Ausführungen zum Bodenschutz) wird folgendermaßen umformuliert: *„Dieser Sachverhalt ist sowohl auch hinsichtlich der künftigen Flächennutzung (ob in Form landwirtschaftlicher oder baulicher Nutzung oder in Form späterer Grün- oder Ausgleichsflächen) zu bedenken.“*

Die Ausführungen unter Punkt 5.4 werden um die Hinweise des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. zum naturschutzfachlichen Ausgleich von Kiesabbauvorhaben ergänzt.

Firma Eisenschmid: Auf den Beschluss zu Punkt A wird verwiesen.

Firma Mühlhauser: Auf den Beschluss zu Punkt B wird verwiesen.

36 Gemeinde Oberpfarrmarn, Schreiben vom 13.12.2018

Wir haben Ihre Anfrage vom 10.12.2018 erhalten und teilen Ihnen mit, dass die Gemeinde Oberpfarrmarn grundsätzlich keine Einwände in Erwägung zieht. Wir bitten aber eindringlich um Prüfung, inwieweit die Erweiterung, die bereits durch den bestehenden Schwerlastverkehr mit Kieslastern hohe Verkehrsbelastung durch den Ort, noch steigert.

Abwägung:

Gemäß Anfrage bei der Firma Mühlhauser bleibt die Verkehrsbelastung unverändert. Die Firma führt hierzu aus: *„Durch den weiteren Kiesabbau in Glonn/Kreuz (...) ergibt sich eine Verkehrsbelastung, die ungefähr mit der jetzigen Situation vergleichbar ist. Das Verfüllmaterial für Glonn wird in hohem Maße in kombinierten Fahrten (Hinfahrt mit Bauschutt, Rückfahrt mit Kies) angeliefert. Das vermeidet sehr viele einzelne Anlieferungen und Leerfahrten.“*

Allgemein gilt zu bedenken, dass durch die Konzentrationsflächenplanung die Auswirkungen des Kiesabbaus und auch der Schwerlastverkehr reduziert werden, indem der Abbau des Rohstoffes gelenkt und beschränkt wird.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

40 Landesbund für Vogelschutz, Schreiben vom 18.01.2019

Nachdem das beanspruchte Gelände durchaus geeignet erscheint für Wiesenbrüter und Vögel der Agrarlandschaft hält der LBV eine genaue Überprüfung für notwendig. Die Konsequenz bei positivem Ergebnis voll auszugleichen ist unverzichtbar, da speziell diese Arten bedingt durch Lebensraumverlust dramatisch im Bestand abnehmen.

Abwägung:

Die Konzentrationszone kann als Lebensraum für geschützte Tierarten des Offenlandes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein potenzielles Vorkommen besteht für Feldlerche, Kiebitz und Wachtel. Bei einer Ortsbegehung am 27.03.2019 konnte zumindest am Standort Kreuz die Feldlerche nicht beobachtet werden. Hingegen wurde eine Beobachtung am Standort Schlacht gemacht (siehe auch Punkt 10).

Der gewählte Standort bei Kreuz ist aufgrund seiner Lage zwischen Wäldern und der Ortschaft suboptimal als Lebensraum für Offenlandarten.

Beschluss: 16:0

Die Informationen aus den eigenen Beobachtungen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung werden im Umweltbericht unter Punkt 3.5 „Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt“ und in der Begründung unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ ergänzt.

43 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 14.01.2019

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die nördliche Teilfläche wird von einer, von uns betriebenen, 20-kV-Freileitung durchkreuzt. Sie ist im Flächennutzungsplan eingezeichnet. Maßgeblich ist der wirkliche Verlauf im Gelände.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt beiderseits zur Leitungsachse je 8,0 m. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer, Aufforstungen und Bau von Lärmschutzwänden.

Im Zuge der Vorlage detaillierterer Unterlagen können Aussagen zu einer Verkabelung der Freileitung (wie in der Begründung unter 5.3 gebeten) getroffen werden. Solange die Freileitung besteht, ist die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Masten jederzeit zu gewährleisten. Beim Anlegen eines Weges und dem Bau einer möglichen Lärmschutzwand sind entsprechende Abstände einzuhalten, welche im Zuge der weiteren Beteiligung ermittelt werden. **Ein (teilweiser) Abbau der Freileitung ist erst nach Bau einer Ersatztrasse (Verkabelung) möglich. Wir bitten deshalb den Vorhabenträger, sich möglichst früh mit unserem Kundencenter in Verbindung zu setzen.**

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 4 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Kundencenter Ampfing. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Ampfing, Mobil-Oil-Str. 34, 84539 Ampfing, Telefon: (08636) 981-0, E-Mail: BAG-NC-Ampfing@bayernwerk.de.

Abwägung:

Im Bereich der geplanten Kiesabbaufäche verläuft eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Eine Verlegung der Freileitung ist grundsätzlich möglich und wird auf Ebene der Genehmigungsplanung geregelt.

Beschluss: 16:0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ die relevanten Hinweise ergänzt.

50 Erzbischöfliches Ordinariat, Schreiben vom 23.01.2019

Aus kirchlicher Sicht weisen wir auf Folgendes hin:

Östlich der Konzentrationszonen liegt die denkmalgeschützte Fialkirche Kreuz-Mariä Geburt. Um Schäden an der Kirche zu vermeiden muss gewährleistet werden, dass

- kein Schwerlastverkehr in unmittelbarer Nähe der Kirche und des Friedhofs erfolgt,
- der Grundwasserspiegel nicht verändert wird,
- der Kiesabbau erschütterungsfrei für Kirche und Friedhof erfolgt,
- Schutzvorkehrungen getroffen werden, die eine Staubverschmutzung der Kirche sowohl außen als auch innen verhindern. Denn bei einem Abstand von ca. 80 m zur Kiesabbauzone wird der geforderte Mindestabstand von 150 - 200 m deutlich unterschritten.

Wenn diese Punkte sichergestellt sind, kann von einer Beweissicherung abgesehen werden. Anderenfalls müssen wir auf ein Beweissicherungsverfahren bestehen.

Da während des Kiesabbaus mit Lärmbelästigungen zu rechnen ist, weisen wir außerdem darauf hin, dass in der nahegelegenen Fialkirche mit angrenzendem Friedhof regelmäßig Gottesdienste und ggfs. auch Beerdigungen stattfinden. Hier bedarf es gesonderter Vereinbarungen mit dem Betreiber des Kieswerks.

Gleiches gilt für die Aufschüttungen entlang der Kiesabbauzonen, die das weithin sichtbare Erscheinungsbild der mittelalterlichen Kirche deutlich beeinträchtigen werden. Die Beeinträchtigung der Blickbeziehungen sollte so gering wie möglich gehalten werden und ist spätestens nach Beendigung des Kiesabbaus vollständig zu beheben.

Abwägung:

- Der Schwerlastverkehr wird nicht an der denkmalgeschützten Kirche vorbeigeleitet. Die Ortsdurchfahrt von Kreuz ist hierfür nicht geeignet. Er wird über die bestehende Kiesgrube nördlich des geplanten Abbaugebietes auf die Kreisstraße EBE 14 geleitet.
- Der Kiesabbau erfolgt trocken. Die zulässigen Abbautiefen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens so festgelegt, dass ein Grundwasserabstand von 2,0 m zur Abbausohle immer sicher gewährleistet ist.
- Wie Bohrungen der Firma Mühlhauser gezeigt haben, handelt es sich im Plangebiet um locker gelagertes Kiesmaterial. Erschütterungen beim Abbau sind daher nicht zu erwarten.
- Die TA-Luft stellt einen staubfreien Abbau des Kieses auf Ebene der Genehmigungsplanung zum Schutz von Anwohnern sicher, beispielsweise durch Befeuchten der Transportwege. Die denkmalgeschützte Kirche profitiert von diesen Regelungen gleichermaßen.

Auf mögliche Konflikte durch Lärmbelästigungen während Gottesdiensten und Beerdigungen soll unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ der Begründung hingewiesen werden. Eine enge Abstimmung zwischen Kirchenverwaltung und Abbaufirma ist erforderlich.

Ansonsten siehe Abwägung zu Punkt B.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf mögliche Lärmbelastigungen während Gottesdiensten und Beerdigungen soll unter Punkt 5.3 „Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“ der Begründung und im Umweltbericht unter Punkt 3.7 „Schutzgut Mensch“ hingewiesen werden.

19 Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 29.04.2019

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist die Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben und muss bereits bei Planungsbeginn in den Betrachtungen mit aufgenommen werden. Grundsätzlich haben unsere landwirtschaftlichen Betriebe ein berechtigtes Interesse an der Wahrung ihrer Eigentums- und Bewirtschaftungsrechte.

Der Flächenverbrauch, durch die Ausweisung von Bebauungs- bzw. Ausgleichsflächen, ist im Ballungsraum München besonders groß. Täglich geht in Oberbayern 7 ha landwirtschaftliche Fläche den Landwirten unwiderruflich verloren. Bereits bei vorbereitenden Planungen muss daher ein ressourcenschonender Umgang mit der Kulturlandschaft das erste Ziel sein.

In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Abbaufäche in Höhe von 7,90 ha für den Abbau von Kies geplant. Diese Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Durch die Nutzung als Kiesgrube gehen diese Flächen der Landwirtschaft zumindest für den Zeitraum des Abbaus und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch anschließend unwiderruflich verloren. Bereits abgeräumte Kiesgruben in der unmittelbaren Umgebung wurden bereits bisher noch nicht wiederbefüllt und durch die Rekultivierung landwirtschaftlich nutzbar gemacht.

Grundsätzlich muss landwirtschaftlichen Betrieben während und nach dem Kiesabbau gewährleistet werden, ihre Betriebe störungs- bzw. hindernisfrei bewirtschaften zu können. Hindernisse, wie z. B. Baustellen, Straßen(teil-)sperrungen bzw. -verlegungen, die eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr ermöglichen, sind zu vermeiden. Umwege bzw. Störungen in der Bewirtschaftung müssen bereits in der Planung vermieden werden. Lassen diese sich nicht umgehen, müssen die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter ausreichend für den Mehraufwand entschädigt werden. Ausreichend bemessende Abstände der Kiesgrube zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Wirtschaftswegen, Straßen und Waldrändern sind einzuplanen.

Die Auswirkungen der geplanten Kiesgrube auf die Wasserqualität des Brunnens / der Quelle in Reinstorf wurde bisher nicht in den vorliegenden Planungsunterlagen berücksichtigt.

Die Quelle, in östlicher Lage zum geplanten Kiesbaugebiet, wird vom landwirtschaftlichen Betrieb Sigl, Reinstorf 4, 85625 Glonn als Tränk- und Gebrauchswasser genutzt.

Die historischen Angaben zum unterirdischen Wasserverlauf, der zur Reinstorfer Quelle führt, lassen befürchten, dass der Aushub der geplanten Flächen einen erheblichen Einfluss auf die Wasserqualität der Quelle haben wird: Verunreinigungen und gar ein Absenken des Wasserpegels der Quelle sind sehr wahrscheinlich. Damit käme es zu einer gravierenden Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen des Betriebes Sigl, die vermieden werden müssen. Wir bitten um weitere Untersuchungen in Punkto Auswirkungen des Vorhabens auf die Quelle Reinstorf.

Abwägung:

Mittels der Konzentrationsflächenplanung verfügt die Gemeinde über ein Instrument die oben beschriebenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu begrenzen. Da der Transport des Kieses fast ausschließlich über die geplante und bestehende Kiesgrube abgewickelt wird, ist nicht mit Störungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen zu rechnen.

Zur Ermittlung und sachgerechten Bestimmung von Abständen zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wurde die Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden herangezogen.

Auf mögliche Gefahren des Abbauvorhabens auf die Quelle Reinstorf soll im Umweltbericht hingewiesen werden. Auf Ebene der Ausführungsplanung werden die hydrogeologischen Untersuchungen vertieft.

Beschluss: 16:0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf mögliche Gefahren des Abbauvorhabens auf die Quelle Reinstorf soll im Umweltbericht hingewiesen werden.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Marktgemeinderates:

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat des Marktes Glonn beauftragt den Planfertiger, die beschlossenen Änderungen/Ergänzungen in die 9. Änderung des Flächennutzungsplans einzuarbeiten.

Der Marktgemeinderat des Marktes Glonn billigt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Kiesabbauflächen einschließlich Begründung mit Umweltbericht unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 30.04.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2019

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat befasste sich im Rahmen der Haushaltsvorberatung letztmals am 02.04.2019 mit dem von Bürgermeister und Kämmerer vorgelegten Konzept des Haushaltsplanes 2019. Alle sich aus der Sitzung ergebenden Wünsche, Änderungen und Ergänzungen sind in den heute zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eingearbeitet.

Der Gesamtetat, insbesondere die künftigen Investitionen wurden vom Bürgermeister kommentiert und durch Kämmerer Markus Zistl nochmals in den wichtigsten Punkten erläutert.

Beschluss:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Glonn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungs- haushalt	in den Einnahmen und Ausga- ben mit	10.512.000 €
und im Vermögenshaus- halt	in den Einnahmen und Ausga- ben mit	8.516.000 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A)	350 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer			310 v.H

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und/oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6. Finanzplanung 2018 bis 2022

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat befasste sich im Rahmen der Haushaltsvorberatungen letztmals am 02.04.2019 mit dem von Bürgermeister und Kämmerer vorgelegten Konzept des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalt samt Finanzplanung 2018 bis einschließlich 2022.

Alle sich daraus ergebenden Wünsche, Änderungen und Ergänzungen sind in den heute zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eingearbeitet.

Die künftigen Investitionen wurden vom Bürgermeister kommentiert und durch Kämmerer Markus Zistl nochmals in den wichtigsten Punkten erläutert.

Beschluss:

Der Finanzplan (Art. 70 GO) wird in den Einnahmen und Ausgaben nach den Endsummen, das Investitionsprogramm nach der Anlage im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 mit 2022 vom Marktgemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. Sanierung Mittelschule - Vorstellung der Planungen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat sich bereits mehrfach mit der Sanierung der Mittelschule beschäftigt und die Aufträge an die Planer vergeben. Ebenso fanden mehrere Absprachen mit der Schule statt. Architekt Wäsler stellte den aktuellen Planungsstand, welcher die Rückmeldungen der Fachplaner berücksichtigt, vor. Es ist beabsichtigt in 2020 die energetische Sanierung und 2021 die technische Sanierung im Gebäude vorzunehmen.

Die aktuell geschätzten Gesamtkosten werden mit knapp 2,7 Mio. € beziffert. An Fördermitteln werden ca. 1,6 Mio € erwartet. Details können der als Anlage beigefügten Präsentation entnommen werden.

Für die Fortführung der Planung wurden einige Teilbereiche detailliert beraten.

So wünscht der Gemeinderat im Zuge eines barrierefreien Zugangs nördlich des Eingangs zur Turnhalle/Aula anstatt einer offenen Personen-/Lasten-Hebeanlage mehrheitlich eine geschlossene Außen-Aufzugslösung (Kostenunterschied ca. + 15.000 €).

Ebenfalls mehrheitlich sprach sich das Gremium bei der Lüftungsanlage für die Installation mit sichtbaren Wickelfalzrohren in den Klassenzimmerbereichen aus. Diese Alternative dürfte um etwa 10.000 € günstiger sein als die ebenfalls diskutierte „verkofferte“ Ausführung.

8. Annahme eines Vermächnisses für eine Land- und Forstwirtschaftliche Fläche

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.02.2019, dessen Inhalt dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gegeben wurde, teilt das Amtsgericht Ebersberg mit, dass Herr Egid Huber, verstorben am 11.01.2018, in seinem Testament vom 21.04.2010 dem Markt Glonn den Grundbesitz

FIS-Nr. 932, Gmkg. Glonn –Wiesenthal- Wald zu 0,6887 ha

vermacht hat.

Die Einzelheiten zur Erfüllung des Vermächnisses wurden zwischen dem Ersten Bürgermeister und dem Testamentsvollstrecker bereits besprochen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Einzelheiten zum Vermächnis zur Kenntnis und stimmt einer Annahme zu. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle damit zusammenhängenden Formalitäten zu erledigen sowie sämtliche dafür erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR in Gräf war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum

9. Antrag der IG RVG e.V. auf Bewerbung des Marktes Glonn um die Aufnahme in ein geeignetes Städtebauförderprogramm mit dem Ziel einer Ortskern- incl. Durchfahrtsstraßensanierung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 29.01.2019 hat sich der Marktgemeinderat mit dem geänderten Antrag des IG RVG e.V. vom 16.01.2019 bzw. dem vorhergehenden Antrag vom 26.03.2018 ausführlich beschäftigt und sich in der Zwischenzeit zu den Möglichkeiten der Städtebauförderung ausführlich informiert.

Gemäß Beschluss vom 26.01.2019 ist noch zu entscheiden, inwiefern Angebote für ein ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) mit dem Ziel der Bewerbung zur Aufnahme in die Städtebauförderung eingeholt werden sollen. Da der Verkehr Bestandteil eines ISEK ist, wird empfohlen, auf ein gesondertes Verkehrskonzept (Antrag vom 26.03.2018 und Vorstellung der Planer am 30.10.2018) zu verzichten. Dies hätte den Vorteil, dass die Untersuchung des Verkehrs im Rahmen des ISEK, zusammen mit den anderen Bereichen, als Teilaspekt mit 50% bis 60% gefördert werden würde und als integraler Bestandteil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes aufgenommen wäre.

Um passende Angebote für ein ISEK zu erhalten ist es wichtig, vorab Missstände, wichtige Themen und das Besondere in der Gemeinde zu erarbeiten. Dies sollte durch eine interfraktionelle Arbeitsgruppe des Gemeinderates erarbeitet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, Angebote für ein ISEK, mit dem Ziel der Bewerbung um die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm einzuholen, nachdem die Vorarbeiten durch die GR-Arbeitsgruppe abgeschlossen sind.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Glonn - Rückwirkende Nutzung des Ratsinformationssystems

Gemeinderat Hellriegel, Fraktionssprecher von Bündnis 90/Die Grünen Glonn, beantragt um 23.15 Uhr in einem Geschäftsordnungsantrag, den TOP Nr. 10

„Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Glonn - Rückwirkende Nutzung des Ratsinformationssystems“

aufgrund der bereits stark fortgeschrittenen Sitzungszeit von der heutigen Tagesordnung zu nehmen und ihn in der nächsten GR-Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: 13 : 3

Somit wird der TOP in der GR-Sitzung am 28.05.2019 erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

11. Anfragen

Sachverhalt:

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Josef Oswald
1. Bürgermeister

Alois Huber
Schriftführer